

HAUSHALTSVERSICHERUNG

- 15 Versicherer im Prämien-Leistungsvergleich
- Wie teuer ist die Prämie für eine 90m²-Wohnung in Wien?
- Wie Prämie gespart werden kann
- Wo es Ausschlüsse, Einschränkungen, Zusatzbausteine und Leistungsunterschiede gibt

Mai 2018



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Redaktionsschluss: 03-2018
Versicherungsangebote aus: 01-02/2018

Quellen:

www.vvo.at

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2001)

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2012)

<http://www.ris.bka.gv.at>

OGH Entscheidungen aus den letzten 12 Jahren.

www.versnova.at

Erläuterungen & Tipps

Versicherungsrechtliche Entscheidungen - aufbereitet für die Praxis (21. Aufl. 2018), Wolfgang Reisinger, Österreich: LexisNexis.

Prinzipiell sind bei Beispielen immer beide Geschlechtsformen gemeint, jedoch wurde aus Gründen der Lesbarkeit einheitlich nur eine Geschlechtsform (m/f) verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	5
Grundbegriffe.....	6
Versicherungssumme.....	6
Summenerfassungsmethode	6
Quadratmetermethode	6
Neuwert.....	6
Zeitwert.....	7
Unterversicherung	8
Überversicherung.....	9
Doppelversicherung	9
Haushaltsversicherung.....	10
Was deckt die Haushaltsversicherung?	10
Versicherte Personen.....	10
Versicherte Sachen	10
Versicherte Kosten.....	11
Versicherte Gefahren	12
Feuer	12
Sturm	13
Einbruch	16
Leitungswasser.....	21
Glasbruch	22
Zusatzbausteine	22
Besonderheiten der Haushaltsversicherung	24
Außenversicherung	24
Wechsel der Wohnung	25
Vandalismus	25
Geltungsbereich	25
Obliegenheiten	26
Verschuldensgrad.....	27
Entschädigung/Akontierung.....	29
Privathaftpflicht	29
Wer ist versichert?.....	30
Was deckt die Privathaftpflichtversicherung?.....	30
Einige OGH Entscheidungen:.....	31
Was deckt die Privathaftpflichtversicherung nicht?	32
Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen	33
Bis zu welchem Alter sind Kinder mitversichert?.....	34
ÖH Studentenversicherung	34
Besonderheiten der Privathaftpflichtversicherung.....	35
Haftpflicht bezahlt immer nur den Zeitwert.....	35
Schäden durch Tiere	35
Schaden bei der Erfüllung eines Gefallens/Nachbarschaftshilfe.....	35
Mietsachschäden nicht immer versichert!	35
Erweiterung der Haftpflichtversicherung.....	35

Prämien- und Marktanalyse	36
Untersuchungsbeschreibung	36
Ausgewähltes Modell	36
Ergebnisse	37
Vergleichstabelle	39
Anmerkungen zur Tabelle:	40
Preis- und Leistung abhängig von Vermittlerart	41
Achtung bei einem Wohnungswechsel	41
Online Abschlussmöglichkeiten	41
Grobe Fahrlässigkeit	41
Vergleichstabelle Deckung bei grober Fahrlässigkeit	42
Wechsel der Versicherung	43
Laufzeitnachlass	43
Wie die richtige Versicherung wählen?	44
Richtiges Versicherungspaket auswählen	44
Sparen mit Selbstbehaltvarianten	44
Jährliche Zahlungsweise	45
Laufzeitabhängiger Prämiennachlass	45
Andere Rabatte	46
Assistance-Leistungen	46
Auf die Privathaftpflicht achten	47
Informieren Sie sich bei unabhängigen Beratern	47
Kündigungsmöglichkeiten - Haushaltsversicherung	47
Unbestimmte Laufzeit	48
Vertraglich festgelegte Laufzeit	48
Strittige Verlängerungsklauseln	48
Bei Wohnungswechsel	48
Nach Eintritt eines Schadens	49
Rücktritt vom Haushaltsversicherungsvertrag	49
Rücktrittsrecht bei Fernabsatz	50
Schlusswort	51
Tipps für KonsumentInnen	52
Anhänge	52

Einführung

Es gibt kaum Mieter oder Wohnungseigentümer, welche noch über keine Haushaltsversicherung verfügen – rund 80 bis 90% der Österreicher haben bereits ihren Wohnungsinhalt versichert. Die Haushaltsversicherung ist eine Bündelversicherung, die den gesamten Wohnungsinhalt der in der Polizza angegebenen Wohnung versichert - das heißt, alles was im Haushalt zur Einrichtung zählt oder zum Gebrauch dient. Üblicherweise besteht Schutz bei Schäden aus Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruch und Glasbruch. Darüber hinaus inkludiert die Haushaltsversicherung meistens auch eine Privathaftpflichtversicherung. Diese leistet Schutz in Fällen von Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem in der Polizza versicherten Personenkreis.

Gegenstand dieser Studie ist, die wesentlichen Bausteine, Grundbegriffe und Leistungsbestandteile einer Haushaltsversicherung darzustellen. Durch Beispiele und OGH Entscheidungen werden verschiedene Problemsituationen aus der Praxis erläutert.

Anhand eines konkreten Modells wurde eine Analyse für den österreichischen Markt durchgeführt und die Prämien sowie auch Leistungen von allen Anbietern, welche an der Studie teilgenommen haben, gegenübergestellt.

Es werden Neuerungen und Verbesserungen der Produkte der letzten Jahre erfasst. Im Anschluss werden Verbrauchertipps für einen optimalen und kosteneffizienten Schutz geboten.

Folgende Symbole werden in dieser Studie verwendet:



Achtung: Hier werden versteckte Kosten, häufige Probleme oder potenziell ungünstige Situationen für den Versicherungsnehmer hervorgehoben.



Beispiel: Dieses Symbol weist auf ein praktisches Beispiel hin und hilft Ihnen sich in die Situation hineinzusetzen.



Tipp: Worauf Sie achten sollten und was für Sie interessant ist, markiert dieses Symbol.



Wissenswert: Dieser Information sollten Sie auf jeden Fall Achtung schenken.

Grundbegriffe

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Obergrenze der Entschädigungsleistung und in den meisten Fällen die Bemessungsgrundlage für die Gestaltung der Prämie. Da die Wohnungsgegenstände nicht auf einmal angeschafft werden, ist die Ermittlung der genauen Versicherungssumme nicht einfach durchzuführen.

Für die Ermittlung der Versicherungssumme gibt es 2 Varianten: bei einer wird anhand eines Summenerfassungsbogens die Versicherungssumme ermittelt und bei der anderen wird eine Höchstentschädigungsgrenze nach der Größe der Wohnung als Pauschalversicherung definiert.

Summenerfassungsmethode

Anhand eines Fragebogens wird der tatsächliche Wert des Wohnungsinhalts ermittelt. Vorsicht ist hier geboten, da eine falsche Schätzung des Wertes zu einer Unter- oder Überversicherung führen kann. Oft wird der Wert der eigenen Wohnung unterschätzt oder wichtige Bestandteile vergessen, wie bzw. der Wert der Bekleidung, Ausstattung, Bücher, Gemälde und so weiter. Diese Methode ist dann empfehlenswert, wenn sich in der Wohnung entweder sehr geringe oder besonders wertvolle Sachen (zB Antiquitäten, hochwertige Bücher oder Sammlungen, etc.) befinden. Bei der Summenversicherung ist es empfehlenswert in dem Vertrag einen Neuwertersatz zu vereinbaren.

Der Summenerfassungsbogen im Anhang soll Ihnen helfen, Werte zu erfassen und den Wohnungswert richtig einzuschätzen, um die Versicherungssumme ermitteln zu können.

Da diese Methode sehr aufwendig und bei Renovierungen und Neuanschaffungen ständig adaptiert werden sollte, ist es mittlerweile bei fast allen Anstalten üblich, dass die Versicherungssumme anhand der Wohnungsgröße in Quadratmeter und unter Anwendung eines Pauschalwertes berechnet wird.

Quadratmetermethode

Die Pauschalwertmethode ist die in der Praxis meist verbreitete Methode für die Bewertung des Wohnungsinhaltes. Viele Versicherer sind dazu übergegangen, eine Höchstentschädigungsgrenze auf Basis der Wohnungsgröße anzubieten.

Diese Pauschalberechnung beruht in erster Linie auf der Anzahl der Quadratmeter. Bei den meisten Gesellschaften spielt die Ausstattungsqualität auch eine wichtige Rolle (einfach, komfortabel/gewöhnlich, gehoben, exklusiv). Für die Ermittlung wird pro Quadratmeter ein Pauschalwert definiert und mit der Quadratmeterzahl multipliziert.



Bei der Pauschalwertmethode verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die Wohnungsgröße richtig angegeben wurde. Das bedeutet, dass in einem Schadensfall die tatsächliche Schadenshöhe bis zur vereinbarten Höchstversicherungsgrenze ausbezahlt wird. Trotzdem ist es wichtig, dass der Wert des Wohnungsinhaltes sich nicht gravierend von dem Pauschalwert unterscheidet.

Neuwert

Für den Versicherungsnehmer ist es besonders wichtig, dass die Wohnung zum Neuwert versichert ist. Im Normalfall handelt sich bei der Haushaltsversicherung um eine Neuwertversicherung. Der Neuwert entspricht den Kosten für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte. Das ist auch der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen am Tag des Schadens, wobei eine Entwertung für Abnutzung nicht berücksichtigt wird. Besonders bei elektronischen Geräten muss das nicht der Preis sein, den Sie vor Jahren bezahlt haben.



Ihr Geschirrspüler wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden (durch Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Einbruchdiebstahl) funktionsunfähig bzw komplett zerstört. 5 Jahre lang haben Sie diesen verwendet und zum Zeitpunkt der Anschaffung haben Sie 800 € bezahlt. Der heutige Preis eines ähnlichen Geschirrspülers gleicher Art und Güte liegt bei 500 €. Bei einer Neuwertversicherung bekommen Sie den Preis zum Zeitpunkt des Schadens, also in diesem Fall 500 €.

Die Preise von technischen Geräten fallen in der Regel sehr zügig, da die technologische Entwicklung immer schneller voranschreitet. Wenn Sie zB vor 2 Jahren 2.000 € für Ihren nagelneuen Fernseher ausgegeben haben und der Preis für ein vergleichbares Gerät heute 500 € beträgt, würden Sie im Schadensfall nur 500 € von der Versicherung bekommen oder eventuell die angefallenen Reparaturkosten.



Der **Versicherer** hat immer das Wahlrecht, ob er eine Reparatur zahlt oder den Preis eines neuen Gerätes! In aller Regel wird er sich für die günstigere Variante entscheiden.

Zeitwert

Im Vergleich zum Neuwert bezeichnet man als Zeitwert den Wert der Sache unter Berücksichtigung einer Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Den Zeitwert erhält man, indem man vom Neuwert die Abschreibung für Alter, Zustand und Verbrauch des Gegenstandes abzieht.



In aktuellen Versicherungsverträgen ist der Neuwert versichert. Dennoch gibt es noch Haushaltsversicherungen mit alten Bedingungen auf Zeitwert. Wenn Sie eine Zeitwertvereinbarung in der Haushaltsversicherung haben, sollten Sie diese unbedingt auf eine Neuwertentschädigung anpassen. Dies kostet meistens nicht viel mehr und bietet Ihnen mehr Deckung im Schadensfall.

Zeitwertklausel bei der Neuwertversicherung

Anders ist es, wenn Ihre Neuwertversicherung eine **Zeitwertklausel** beinhaltet. Die Zeitwertklausel stellt eine Einschränkung des Neuwertprinzips dar und besagt, dass, wenn der Zeitwert der beschädigten Sache unter **40% des Neuwertes** liegt, nur mehr der Zeitwert ersetzt wird:

"Ist der Zeitwert niedriger als 40 Prozent des Wiederbeschaffungspreises, wird nur der Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadens ersetzt."



Bei Verträgen kommt es öfters vor, dass eine Zeitwertklausel als Bestandteil vereinbart wird. Achten Sie daher darauf, dass Ihr Vertrag keine Zeitwertklausel enthält, sondern einen generellen Neuwertersatz versichert.

Üblicherweise versichern Gesellschaften Tapeten, Malereien, Wand, Bodenbeläge sowie auch Keller & Dachbodeninhalte und elektrische Geräte generell unter Anwendung der Zeitwertklausel.

Bei Zerstörung, Abhandekommen und Beschädigung von Gegenständen hat der Versicherungsnehmer üblicherweise einen Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes. Einen Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung hat man i. d. R. nur insoweit, als dass die Verwendung der Entschädigung zur **Wiederbeschaffung** oder **Wiederherstellung** neuer Sachen gleicher Art und Güte gesichert ist. Wenn die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht binnen eine bestimmte Frist, die in den AVB definiert ist (üblicherweise zwischen 1 und 3 Jahre nach dem Schadensfall) getätigt wird, so bleibt i. d. R. der Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Die Idee hier ist, dass man die eventuelle und verbotene „Bereicherung“ des Versicherungsnehmers nach dem Schadensfall vermeidet. Natürlich kann es auch passieren, dass die Kosten für eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung niedriger sind als der berechnete Neuwert. Ausbezahlt wird von der Versicherung jedoch der tatsächliche Aufwand.

Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Versicherungswert des Wohnungsinhaltes. Der Wert des Wohnungsinhaltes ändert sich im Laufe der Jahre, beispielsweise durch Neuanschaffungen oder Umbauten. Wird die Versicherungssumme bzw die Prämienhöhe nicht dieser Wertsteigerung angepasst, so besteht eine **Unterversicherung**.

In diesem Zusammenhang ist bei den meisten Versicherungsverträgen eine **Wertanpassungsklausel** vorgesehen. Dies bedeutet, dass Versicherungssumme und Prämie jedes Jahr an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex¹ angepasst wird. Jedenfalls sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Versicherungssumme infolge der Wertanpassungen noch ausreichend ist, damit eine Unterversicherung vermieden wird.

Ein anderer Grund für das Zustandekommen einer Unterversicherung kann ein **Wohnungswechsel** in eine größere Wohnung sein. Wenn Sie die Versicherung vor dem Umzug nicht kündigen (möglich ab ABH89) oder anpassen, wird bei einigen Gesellschaften der alte Vertrag (je nach Bedingungen der Gesellschaft) automatisch in die neue Wohnung mitgenommen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Sie in einem Schadensfall unterversichert sind, wenn Sie in der neuen Wohnung mehr oder teurere Gegenstände als in der alten haben und sich dadurch der Wert des neuen Inhaltes nach der Übersiedlung erhöht hat (siehe Unterversicherung nach einem Wohnungswechsel).

Eine Unterversicherung ist deswegen für den Versicherungsnehmer nachteilig, weil von jedem Schaden nur der Teil ersetzt wird, der sich zum Gesamtschaden so verhält wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert. Die Entschädigung bemisst sich dann nach der folgenden **Formel**:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schaden} \cdot \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$



Durch einen Brand entsteht ein Schaden am Wohnungsinhalt in der Höhe von 20.000€. Der Schadensgutachter stellt aber fest, dass Sie eine Versicherungssumme von 50.000 € im Vertrag vereinbart haben, der Wohnungsinhalt jedoch einen Wert von 100.000 € aufweist.

Sie sind in diesem Fall zu 50% unterversichert und würden somit auch nur die Hälfte des Schadens ersetzt bekommen, also 10.000 € zuzüglich einer eventuellen Kulanzzahlung von der Versicherung. Eine Kulanzzahlung ist jedenfalls eine freiwillige Leistung der Versicherung auf die der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanspruch hat.

Für die Unterversicherung gibt es in der Regel eine Toleranzgrenze (üblicherweise zwischen 5 und 10 %) - wenn der Versicherungswert 10% der Versicherungssumme nicht übersteigt, wird die Unterversicherung nicht geltend gemacht. Sie wird auch dann nicht geltend gemacht, wenn eine Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart wird.

Eine **Versicherung auf Erstes Risiko** bedeutet, dass die Versicherung auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet und den "Erst Risiko" Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Allerdings nur beim ersten Schaden innerhalb eines Jahres. Entsteht ein weiterer Schaden bei dem gleichen Risiko, muss dieser von dem Versicherungsnehmer getragen werden. Viele Haushaltsversicherer decken Schäden bei Naturkatastrophen bis zu einer bestimmten Deckungsgrenze auf "Erstes Risiko" ab. Steht zB in den Bedingungen einer Haushaltsversicherung, dass die Hochwasserrisiken bis 5.000 € auf erstes Risiko versichert sind, werden bei solchem Schaden maximal 5.000 € pro Jahr ersetzt. In der Regel beinhalten Haushaltsversicherungen mit Pauschalversicherungssummen nach der Quadratmetermethode diesen Unterversicherungsverzicht, trotzdem sollte überprüft werden, ob die Klausel tatsächlich Bestandteil des Vertrages ist.

Vereinbaren Sie die Klausel „Unterversicherungsverzicht“.



Achten Sie aber dennoch darauf, dass die Versicherungssumme ausreichend und realistisch bleibt. Wenn Sie wertvolle Gegenstände aufbewahren und eine deutlich niedrigere Versicherungssumme im Vertrag haben, ist im Falle eines Totalschadens die vereinbarte Versicherungssumme die Obergrenze der Zahlung. Darüber hinaus gelten für Wertgegenstände oft eigene Summen (siehe Wertgegenstände).

Unterversicherung nach einem Wohnungswechsel



Ziehen Sie in einer größeren Wohnung ein und wird laut Bedingungen der Vertrag auf die neue Wohnung übertragen, kann eine Unterversicherung nur dann eingewendet werden, wenn der **Wert des Inhalts** der neuen Wohnung höher ist als der Wert des Inhaltes der alten Wohnung. Eine Klausel in einem Haushaltsversicherungsvertrag, nach der eine Unterversicherung auf die Quadratmeter der Wohnung und nicht auf das Verhältnis zwischen Versicherungssumme und dem Wert des versicherten Wohnungsinhalts abstellt, ist gröblich benachteiligend und unwirksam. Dies wurde in einer Entscheidung des OGH vom 5.7.2017 festgehalten. In dem konkreten Fall ist eine Versicherungsnehmerin eines Haushaltsversicherungsvertrages (Versicherungssumme berechnet nach der Quadratmetermethode) in eine größere Wohnung umgezogen. Der OGH hat den Einwand einer Unterversicherung seitens der Versicherungsgesellschaft als nichtig ausgesprochen, da die Versicherungsnehmerin nach dem Umzug im Wesentlichen dieselben Gegenstände aufbewahrt hatte wie in der alten Wohnung.

Jedoch muss man anmerken, dass die Haushaltsversicherung nicht bei jeder Versicherung automatisch bei einem Wohnungswechsel in die neue Wohnung übertragen wird. Dies hängt von den jeweiligen Bedingungen ab. Bei einigen Versicherern erlischt die Deckung kurz nach dem Umzug, wenn der Wohnungswechsel nicht dem Versicherer gemeldet wird. Daher empfiehlt es sich immer, Änderung der Adresse dem Versicherer stets rechtzeitig zu melden.

Überversicherung

Eine Überversicherung bedeutet, dass die Versicherungssumme in der Polizze höher als der tatsächliche Wert des Wohnungsinhaltes ist.

Dies sollte ebenfalls vermieden werden, da im Schadensfall ohnehin nur eine Leistung in Höhe des tatsächlichen Wertes bezahlt wird. Das heißt, dass der Versicherungsnehmer überhöhte Prämien bezahlt hat, die leider meistens im Nachhinein nicht zurückgefordert werden können.

Eine Überversicherung kommt oft bei Haushaltsversicherungen vor, wenn Sie oder Ihr Versicherungsberater Ihren Wohnungsinhalt überschätzt haben. Häufig wird nach einem Umzug die Haushaltsversicherung automatisch übernommen, wenn Sie dem Versicherer den Umzug nicht melden. Wenn die Versicherung nicht angepasst wird, kann dies zu einer Überversicherung führen.



Nachdem beide Kinder aus der Wohnung ausgezogen sind, haben sich Frau und Herr Müller entschlossen in eine kleinere Wohnung zu ziehen. Dabei haben sie vergessen, die bestehende Versicherung anzupassen und haben diese automatisch in die neue Wohnung mitgenommen. Da der Wert aller Sachen in der neuen Wohnung geringer ist, kommt es zu einer Überversicherung.

Doppelversicherung

Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn die gleichen Sachen in einer Haushaltsversicherung bei zwei oder mehreren Versicherern gleichzeitig versichert sind, so dass alle Versicherungssummen zusammen den tatsächlichen Wert der zu versichernden Sachen übersteigen. In einem Schadensfall zahlen die Versicherer gemäß ihrem Anteil an der Gesamtversicherungssumme.

Eine Doppelversicherung ist deswegen nachteilig, weil der Versicherte im Schadensfall höchstens den Wert der versicherten Sachen erhält, das heißt, er hat unnötig Prämie bezahlt.



Wenn Sie bemerken, dass zB Ihre Wohnungsinhalte doppelt versichert sind, sollten Sie unbedingt die Stornierung des später abgeschlossenen Vertrages durchführen. Der ältere Vertrag hätte in diesem Fall Priorität. Berufen Sie sich auf § 60 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Achten Sie darauf, dass einige Doppelversicherungen kaum vermeidbar sind: so zum Beispiel entsteht fast immer eine Doppelversicherung im Badezimmer, da Fliesen in der Gebäude- und in der Haushaltsversicherung versichert sind.

Haushaltsversicherung

Die Haushaltsversicherung ist eine Sachversicherung, die den Wohnungsinhalt versichert. Zusätzlich inkludiert die Haushaltsversicherung auch eine private Haftpflichtversicherung. Der Deckungsumfang der Haushaltsversicherung erstreckt sich auf die versicherten Sachen, Kosten und Gefahren. Im Folgenden wird genauer auf jedes versicherte Risiko eingegangen.

Die Ausführungen gehen von folgenden Bedingungen aus:

- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH 2001)
- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2012)

sowie auch aus OGH Entscheidungen der letzten Jahre.

Was deckt die Haushaltsversicherung?

Die Haushaltsversicherung deckt Schäden bei Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Wohnungsinhalts sowie auch das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen in Zusammenhang mit einem Schadensereignis. Wenn die Wohnung weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt wird, ist dies dem Versicherer bekannt zu geben. Der Versicherer verrechnet dann einen Zuschlag oder einen Selbstbehalt. Manche Bedingungen sehen in diesem Fall auch einen Ausschluss der Sparte Einbruchdiebstahl vor.

Versicherte Personen



Als versichert gelten der oder die Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten sowie auch Kinder und Verwandte, die im gemeinsamen Haushalt leben. Des Weiteren sind auch fremde Sachen versichert, jedoch entgegen häufigen Irrtums sind Sachen von anderen Mietern (zB WG Mitbewohner), Untermietern oder zahlenden Gästen nicht mitversichert. In diesem Fall empfiehlt es sich, Mitbewohner oder Untermieter als Versicherungsnehmer in den Vertrag miteinzubeziehen.

Versicherte Sachen

Als versichert gelten alle Inhalte der versicherten Personen im Haushalt.

Was gehört nun zum Wohnungsinhalt?

Zum Wohnungsinhalt gehören alle beweglichen Sachen, die dem **privaten Gebrauch oder Verbrauch** dienen. Zum Wohnungsinhalt gehören¹:

- Möbel, Teppiche, Vorhänge, Wäsche, Kleidung, Elektrogeräte usw.

¹ ABH 2001 I. Sachversicherung, Artikel 1-Versicherte Sachen und Kosten

- Malereien, Tapeten, Fußböden, Wand- & Deckenverkleidungen, Klima- und Heizungsanlagen, Bade- & Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen, Außenjalousien und Markisen. Jedoch ist hier zu beachten, dass diese nicht eigentlich zum Wohnungsinhalt gehören, sondern der Eigenheimversicherung zugerechnet werden, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- Bargeld, Valuten, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, sonstige Inhaberpapiere, Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen (jedoch unter Vorbehalt der Entschädigungsgrenzen bzw Sublimits, mehr dazu unter Einbruch)
- Gebäudeverglasungen (in manchen Fällen auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume, bis zu einem Ausmaß von 5m² pro Einzelscheibe soweit nicht anders vereinbart. (Nicht zum Wohnungsinhalt gehören üblicherweise Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff und müssen meist gesondert versichert werden).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören:

- Handelswaren und Geschäftsgüter, Geschäfts- und Sammelgelder
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Segelboote, Luftfahrzeuge
- Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff
- Antennenanlagen am Versicherungsort (werden aber immer häufiger mitversichert)
- Alles was Bestandteil des Gebäudes ist. Der Unterschied zwischen Bestandteil des Gebäudes und Bestandteil des Inhalts wird in den Gruppierungserläuterungen detailliert aufgezählt.



Es ist wichtig zu wissen, dass zum Beispiel **Geschäfts- und Sammelgelder** sowie auch Handelswaren nicht Bestandteil einer Haushaltsversicherung sind. Wenn zum Beispiel in einem Wandsafe höhere Geschäftsgeldbeträge aufbewahrt werden, wird die Versicherung nach einem Diebstahl nicht unbedingt den vollen Betrag erstatten. Die Beweislast, ob es sich um Geschäftsgelder oder Privatgelder handelt, hängt von den Versicherungsbedingungen ab. Wird in den AGBs nicht ausdrücklich aufgezählt, dass nur Privatgelder zum Wohnungsinhalt gehören, trifft laut einer OGH Entscheidung² aus 2005 die Beweislast den Versicherer. Wenn das private Geld und die Geldeswerte Bestandteil des Wohnungsinhaltes laut AGB sind, muss der Versicherungsnehmer in einem Zweifelsfall beweisen, dass es sich um Privatgelder handelt.

Versicherte Kosten

Egal ob bei Feuer, Sturm, Leitungswasser oder Einbruch, versichert sind Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur **Abwendung oder Minderung** des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind die folgenden Kosten versichert:

- Feuerlöschkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten

²16.3.2005, 7 Ob 311/04t, Beweislast im Versicherungsfall, Deckungsumfang

- Entsorgungskosten
- Reinigungskosten

Die Entschädigung für diese Kosten variiert je nach Gesellschaft. Standard ist meist ein Wert zwischen 5% und 20% der Versicherungssumme.



Achten Sie darauf, ob diese zusätzlichen Nebenkosten bereits in der Versicherungssumme inkludiert sind oder in einem Schadensfall zusätzlich zur Versicherungssumme ausbezahlt werden. Das finden Sie in den Bedingungen der jeweiligen Versicherung. Im Zweifelsfall fragen Sie bei Ihrem Berater nach.

Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind auch die Kosten der Wiederherstellung beschädigter Baubestandteile oder Adaptierung von Versicherungsräumen mit Ausnahme der gemeinschaftlich genutzten Räume versichert. So werden zum Beispiel üblicherweise auch die Schlossänderungskosten nach einem Einbruch bis zu dem in den Bedingungen definierten Betrag ersetzt.

Nicht versichert sind:

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht wurden
- Öffentliche Feuerlöschkosten

Versicherte Gefahren

Feuer

Gedeckt sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz. Maßgeblich für das Vorliegen eines Versicherungsfalles ist, dass der Schaden der Begriffsdefinition laut Versicherungsbedingungen entspricht.

- **Brand** ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- **Blitzschlag** ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
- **Explosion** ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
- **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Wichtige Ausschlüsse:

Soweit nicht anders vereinbart sind Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes nicht versichert.

Nutzfeuerschäden entstehen, wenn Dinge einem Feuer oder dessen Wärme ausgesetzt werden, um das Feuer oder die Wärme zu nutzen.



Hängt man Wäsche zum Trocknen an einen Kamin oder über einen Ofen und die Wäsche erleidet dadurch einen Schaden durch Wärme, so spricht man von einem Nutzfeuerschaden.

Sengschäden entstehen durch Wärmeeinwirkung ohne Flammenbildung.



Durch ein nicht ausgeschaltetes Bügeleisen wird die Kleidung beschädigt, ohne dass es zu einem Brand kommt.

Eine nicht ausgelöschte Zigarette verursacht ein Brandloch im Sofa.

Eine Kerze sengt die neue Tischdecke an.

Schäden an Sachen, die **Rauch oder Wärme** ausgesetzt wurden, sind ebenfalls ausgeschlossen.



Beim Kochen wird Essen im Backofen verbrannt und dadurch die gesamte Wohnung mit unangenehmem Geruch versetzt, welcher sich nur schwer bis gar nicht beseitigen lässt.

Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).

Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge von Blitzschlag oder atmosphärischen Entladungen (indirekter Blitzschlag);



Wenn ein Blitz die Stromleitung trifft und dadurch eine Überspannung an den elektrischen Geräten verursacht, handelt es sich um einen indirekten Blitzschlag. Dieser ist nicht immer automatisch mitversichert. Jedoch bieten gute Versicherungslösungen auch eine Deckung für solche Schäden an.



Wenn die vorgenannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden versichert!

Gute Versicherungslösungen decken häufig auch Sengschäden und Schäden durch indirekten Blitzschlag ab.

Einige Versicherer decken Sengschäden mit Ausnahme von Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte, Schäden durch indirekten Blitzschlag an elektrischen Geräten sowie Folgeschäden von Rauch, Ruß und Verpuffungen ebenfalls ab.

Sturm

Die Versicherungen definieren einen Sturm als eine wetterbedingte Luftbewegung mit einer Geschwindigkeit von **mehr als 60 km/h**. Schäden oder Folgeschäden, die durch umgestürzte Äste, Bäume, Schornsteine oder Masten an der Wohnungseinrichtung entstehen, sind von der Haushaltsversicherung gedeckt. Dies gilt aber nur für Haushaltsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Schadens in einem Gebäude untergebracht waren, das ebenfalls vom Wind beschädigt wurde. Sturmschäden an dem Gebäude selbst sind üblicherweise in der Eigenheimversicherung oder in der Gebäudeversicherung gedeckt.



Die Haushaltsversicherung kommt für Schäden auf, wenn der Wohnungsinhalt in Mitleidenschaft gezogen wird, etwa weil durch Sturm oder Hagel ein Dach beschädigt wurde und Wasser in die Wohnung eingedrungen ist.



Ein Fenster geht durch einen starken Wind zu Bruch. Dabei wurde eine Vase in der Wohnung zerstört.

Die Bruchschäden an Fenster- und Türscheiben sowie auch die Kosten für eine Notverglasung werden bei Basisprodukten üblicherweise durch eine zusätzliche Vereinbarung oder in Optimal-Schutz Paketen häufig automatisch eingeschlossen. In der Regel übernimmt die Glasversicherung Bruchschäden **ohne Rücksicht auf die Schadenursache**. Dazu mehr unter Glasversicherung.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit des Windes ist im Zweifelsfall die Information der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) ausschlaggebend:

<http://www.zamg.ac.at>

Unter dem Bereich Sturm sind noch Schäden und Folgeschäden wie jene **durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben** inbegriffen.

Normalerweise sind Schäden durch Überschwemmungen, Hochwasser, Vermurungen, Witterungsniederschläge, Erdbeben und Lawinen ausgeschlossen oder nur bis zu einer geringen Grenze versichert. Es gibt zwar kostengünstige Haushaltsversicherungen, die auch solche Elementargefahren decken, jedoch ist diese Deckung bei Basisschutzpaketen meistens bedingt und auf einen geringen Höchsthaftungsbeitrag begrenzt. Die standardmäßigen Schadenersatzsummen bei Hochwasserschäden variieren je nach Versicherer von 3.000 € bis über 10.000 € pro Schadensfall. Einzelne Gesellschaften decken dieses Risiko gegen Mehrprämie auch bis zu 100% der Versicherungssumme ab. Üblicherweise findet man die Höchsthaftungssummen unter dem Punkt **Naturkatastrophen**.

Zusatzpaket inklusive Katastrophenschutz

Versicherungsverträge mit Top-Schutz-Deckung beinhalten meistens einen Katastrophenschutz gegen außergewöhnliche Naturereignisse oder bieten diesen als Zusatzpaket gegen eine höhere Prämie an. Die Definitionen für Katastrophenschäden unterscheiden sich zum Teil bei den unterschiedlichen Versicherungsunternehmen. Versicherungsgesellschaften unterscheiden oft zwischen Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Rückstau, Oberflächenwasser und Grundwasserschaden. Lesen Sie genauer in den Versicherungsbedingungen nach, ob Ihre Region in einer Zone mit erhöhtem Risiko für Naturkatastrophen liegt.

Regionen mit erhöhtem Risiko

Immer wieder besteht für Österreich ein erhöhtes Risiko für Hochwasser. Da einige Regionen besonders betroffen sind, hat der Versicherungsverband Österreich zusammen mit dem Lebensministerium die Online Plattform <http://www.hora.gv.at/> aufgebaut, welche Informationen zur Hochwasserrisikozonierung in Österreich veröffentlicht.

HORA ist eine digitale Gefahrenlandkarte für Österreich, die seit Mitte 2006 online zur Verfügung steht. Im Jahr 2011 wurde die verbesserte HORA 2.0 Version publiziert. Mit Hilfe verschiedener Zoom-Einstellungen kann damit die aktuelle Gefährdung des eigenen Hauses, Grundstücks oder der Wohnung erkannt werden. Das Online Tool ermöglicht die Risikoeinschätzung im persönlichen Lebensumfeld für Hochwasser, Erbeben, Sturm, Hagel, Schneelast, Blitzortung, Luftemissionen und Wetterprognosen. Die Anwendung basiert auf Google Maps, und bietet für Hochwasser auch eine Applikation für alle gängigen Smartphones an.

Liegt Ihre Wohnung in einer Risikozone, kann die Versicherung den Abschluss eines Zusatzpaketes für Katastrophenschutzdeckung teilweise oder gänzlich ablehnen, da in Hochwasserrisikozonen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines großen Schadens zumindest alle 30 Jahre sehr hoch ist.

Kumulschadenklausel

Wer in einer Hochwasserrisikozone lebt, sollte sich auf jeden Fall die Bedingungen der Versicherung genauer ansehen und eine eventuelle **Kumulschadenklausel** beachten. Diese Klausel sieht eine Begrenzung der Leistung vor, wenn im Schadensfall (zB Hochwasser in einer bestimmten Region) eine genannte Gesamtschadenssumme überstiegen wird.

Wird zum Beispiel auf Grund eines Hochwasserschadens eine Gesamtschadenssumme von 60 Millionen Euro bei einem Versicherer erreicht und beträgt die Kumulschadengrenze für diesen Versicherer 30 Millionen, so wird dem betroffenen Versicherungsnehmer die Leistung um 50 % gekürzt. So beträgt die Kumulschadengrenze bei Allianz, Generali, Donau Versicherung, Uniqa und Wiener Städtische 30 Millionen, bei Call Direct und OOEV 15 Millionen und bei Wüstenrot 4 Millionen. Bei einigen Versicherern gibt es keine Kumulschadengrenze, wie z. B. bei der Zürich Versicherung.

Die Kumulschadengrenze kommt aber in der Praxis selten zur Anwendung bzw. nur bei großen Naturkatastrophen.

Wartezeit

Bei der Katastrophenschutzdeckung ist es bei einigen Gesellschaften üblich, dass eine Wartezeit von einigen Wochen im Vertrag vorgesehen ist, bevor Deckung gegeben ist. Daher müssen Sie sich im Voraus vor solchen Ereignissen versichern; der Abschluss einer Haushaltsversicherung gleich nach Ankündigung von bevorstehenden Niederschlägen und Hochwasserrisiken in Ihrer Region wird Ihnen kurzfristig leider keine Deckung bieten.

Mobile Unwetterwarnsysteme

Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens kann in vielen Fällen durch geringe Maßnahmen reduziert werden. Daher bieten einige Versicherer kostenlose Applikationen für Smartphones sowie SMS Warnsysteme zur Schadensminimierung von Unwetterfolgen an.

So bietet zum Beispiel die Wiener Städtische die Wetter-Plus-Applikation, sowie auch ein SMS Wetterwarnservice, welches mobil für ganz Österreich Unwetterwarnungen versendet. Diese mobilen Dienste wurden in Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik - ZAMG entwickelt und stehen derzeit allen Benutzern gratis zur Verfügung.

Im Rahmen der Leistungen bieten als zusätzliches Service auch andere Versicherer wie die Merkur, Zürich bzw Zürich Connect, Donau, Oberösterreichische, Generali, Wüstenrot, GRAWE, Uniqa und andere einen kostenlosen SMS und Email-Unwetterwarnalarm für bestehende Kunden.

Darüber hinaus gibt es noch andere Wetter Applikationen wie zB die wetter.at-App, die Auskunft über Prognosen für jeden Ort liefert.

Hier geht es zur kostenlosen Version für das iPhone und iPad: <http://goo.gl/wyBIS>

Hier geht es zur Version für Android Geräte: <https://goo.gl/Hb2mMd>

Andere Infoportale und Informationsdienste bietet die Webseite der Österreichischen Unwetterzentrale:

<http://www.uwz.at/>

Auch diese bietet kostenlose Applikation für das iPhone und Android mit Informationen zu der aktuellen Unwetterlage in Österreich an.

Wetterwarnungen findet man auch auf der Webseite der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

<http://warnungen.zamg.at/html/de/heute/alle/at/>

Einbruch

Laut Bundeskriminalamt wurden im Jahr 2016 insgesamt 12.975 Einbrüche in Wohnungen und Einfamilienhäuser gemeldet. Täglich wird im Durchschnitt in mehr als 42 Wohnungen pro Tag eingebrochen. Die meisten Einbrüche in Österreich passieren laut der Statistik zwischen Mitte November bis Mitte Dezember. In diesem Zeitraum erreichen sich mehr als 40 Tatorte pro Tag.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn sich jemand **gewaltsam**, also ohne Anwendung von richtigen Schlüsseln Zutritt zur Wohnung verschafft. Die Haushaltsversicherung deckt Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus, der als Folgeschaden eines Einbruchs entstanden ist (zum Beispiel die Kosten für den Austausch des Türschlosses). Vom Einbruchdiebstahl ist der einfache Diebstahl zu unterscheiden, der üblicherweise nicht oder sehr begrenzt in der Haushaltsversicherung gedeckt ist. Anschließend folgt eine kurze Erläuterung 3 wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit der Einbruchversicherung.

Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl und Beraubung

Ein **Einbruchdiebstahl** ist dann gegeben, wenn ein Täter

- in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen eindringt
- durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und dabei unter Überwindung erschwerender Hindernisse eindringen muss
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen an sich gebracht hat.

Ein **einfacher Diebstahl** besteht, wenn ein Täter ungehindert bzw ohne Anwendung von Gewalt, zum Beispiel durch eine geöffnete Haupteingangstür, in die Wohnung eintritt und Wertsachen entwendet. Versicherer decken den einfachen Diebstahl, wenn überhaupt, nur bis zu einem sehr begrenzten Betrag.

Beraubung liegt vor, wenn unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, Wertgegenstände weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Generell sind in der Sparte Einbruch alle in der Polizze bezeichneten Sachen versichert. Fremde Sachen sind nur unter besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer gedeckt. Weiter sind die Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose) versichert, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens notwendig waren. Bei wertvollen Sachen hängt die maximale Entschädigungshöhe von der Aufbewahrungsart ab. Diese Entschädigung ist immer mit einem von der Versicherungssumme unabhängigen **Grenzbetrag** limitiert. Mehr dazu finde Sie unter dem Punkt **Wertgegenstände**.



Für die Deckung eines Einbruchdiebstahls oder eines Vandalismus-Schadens muss dementsprechend stets ein gewaltsames Eindringen geschehen sein. Ist z. B. nicht feststellbar, ob die Tür zum Zeitpunkt des Schadensfalls überhaupt versperrt war, kann der Versicherer leistungsfrei sein, da kein Einbruch nach der Definition vorliegt (siehe oben **Einbruchdiebstahl**). Die Beweislast für die anspruchsbegründete Voraussetzung eines Eintritts des Versicherungsfalles treffen den Versicherungsnehmer.

Was ist nicht oder begrenzt versichert?

Folgende Ereignisse sind nicht versichert:

- Schäden durch Vandalismus nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruch (böswillige Sachbeschädigung - neue Polizzen bieten jedoch oft Schutz für Vandalismus nach einem Einbruch)
- Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt (oft begrenzt bis zu einem sehr geringen Betrag versichert)
- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden

Wertgegenstände

Für Wertgegenstände gelten bestimmte (Mindest-)Entschädigungsgrenzen, die üblicherweise im Artikel „Haftungsgrenzen“ oder „Höchsthaftungssumme“ der allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Haushaltsversicherung definiert sind.

Die Grenzen werden je nach der Art des Wertgegenstandes (Bargeld, Valuten, Sparbücher, Schmuck, Münzensammlungen usw.) und je nach Art der Aufbewahrung (**in Möbeln, im Safe, freiliegend**) aufgegliedert. So ist es zum Beispiel in den Versicherungsbedingungen üblich, dass freiliegendes Geld nur bis zu einem Betrag von zum Beispiel 350 € erstattet wird.

Für die Deckung von Wertgegenständen im versperrten Safe gibt es unterschiedliche Kriterien in Bezug auf die Sicherheitsklasse, den Widerstandsgrad, ÖNORM und die Art der Einmauerung. Die höchsten Entschädigungsgrenzen gibt es i. d. R., wenn der Safe über 1.000 kg oder wenn dieser fest mit dem Boden oder der Wand verbunden ist.

Auf seiner Webseite <https://vsoe.at> publiziert der Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ) die Höchstdeckungssummen, die für die Versicherungsgesellschaften als eine unverbindliche Empfehlung gelten: https://vsoe.at/files/hoechstdeckungssummen_en-tresore_2017_.pdf.

Diese Werte können bei den jeweiligen Versicherungsanstalten anders geregelt werden. Eine große Anzahl an österreichischen Versicherern hält sich jedoch daran. Gegen einen Prämienzuschlag lassen sich diese Grenzen auch erhöhen.

Da in der Haushaltsversicherung in der Regel **Gebrauchsgegenstände**³ des Alltags versichert sind, sollten wertvolle Sachen dem Versicherer gemeldet werden. In einem konkreten Fall wurden einem Versicherungsnehmer wertvolle Uhren gestohlen. Die Versicherung hat die Leistung verweigert, da die wertvollen Uhren nicht als Gebrauchsgegenstand anzusehen sind. Der OGH entschied, dass die Armbanduhr aus Stahl, die 2.863 € gekostet hat, als Gebrauchsgegenstand anzusehen ist, die Armbanduhr aus Gelbgold mit Rubinen am Ziffernblatt im Wert von 10.900 € jedoch nicht (OGH Entscheidung 7 Ob 18/00).

³ Als Gebrauchsgegenstände gelten laut Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung „alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen“. Gebrauchsgegenstände sind beispielsweise Haushaltsgeräte, Kleidung, Möbel, Nahrungs- und Genussmittel

Einzelne Versicherer könnten aber durchaus auch eine Deckung von bis zu 10.000 € für Armbanduhren versichern und ab einem Wert von 10.000 € die Uhr als Schmuck einordnen. Für Schmuck wären dementsprechend wiederum eigene Haftungsgrenzen definiert.

Im Folgenden zählen wir einige Empfehlungen in Bezug auf Tresore und Safes auf:



- Achten Sie darauf, welche Sicherheitsklasse und welche Zertifizierung ein Tresor hat.
- VSÖ ist der offizielle Verband, der verantwortlich für die Zertifizierung und Richtlinien im Bereich mechanische Sicherheit in Österreich ist. Das Zertifikat ist i. d. R. an der Innentür des Tresors zu finden.
- Tresoren, die unter 1.000 kg wiegen, müssen korrekt eingebaut und am Boden verankert werden. Diesbezüglich gibt es eine Konformitätserklärung zur Verankerung, die durch die ausführende Montagefirma zu bestätigen ist und der Versicherung vorzulegen ist: https://vsoe.at/files/konformitaetsbest._tresor.pdf.
- Schlussendlich sollte man sich für die Deckung von wertvollen Gegenständen idealerweise im Voraus bei der Versicherung informieren lassen, unter welchen Voraussetzungen und Kriterien die Deckung gewährt wird, und eine schriftliche Bestätigung von der Versicherung einholen.

Sicherheitsmaßnahmen

Sind im Versicherungsvertrag risikominimierende Umstände wie Alarmanlagen und Sicherheitstüren angegeben, so sind sie immer zwingend anzuwenden, auch wenn Sie nur kurz zur Nachbarin gehen. Es empfiehlt sich daher den Nachlass für vorhandene Sicherheitsmaßnahmen bei dem Abschluss einer Haushaltsversicherung außer Acht zu lassen, da Sie auch nur bei kurzer Abwesenheit auf dem Schaden sitzen bleiben könnten.

Auch hier gilt als offizielle Zertifizierungsstelle der Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs. Eine Übersicht aller Anbieter von geprüften und zertifizierten VSÖ-Sicherheitstüren ist auf der Webseite des Verbands zu finden: https://vsoe.at/files/anbieter_vsoe-hochsicherheitstueren.pdf.

Weiter sind auf der Webseite der VSÖ auch diverse Handbücher und Checklisten zur Auswahl und Prüfung der richtigen Sicherheitsdienstleister: <https://vsoe.at/downloads/sicherheitsdienstleister.html>

Obliegenheiten

Wenn Sie Ihre Wohnungsschlüssel verlieren, müssen Sie unbedingt sofort das Schloss austauschen! Dringt jemand mit dem verlorenen Originalschlüssel in Ihre Wohnung ein, besteht keine Deckung, da Sie grob fahrlässig gehandelt haben. Ebenso wichtig ist, dass Sie immer alle Türen und Fenster ordnungsgemäß versperren. Es reicht nicht aus, wenn die Tür nur eingeschnappt ist. Es müssen alle vorhandenen Schlösser zugesperrt sein – auch wenn Sie nur für kurze Zeit weg sind. Auch wenn Sie in einem Obergeschoss wohnen, wird empfohlen, bei Abwesenheit die Fenster zu schließen. Bei einem Einbruch durch ein gekipptes Fenster muss die Versicherung nicht unbedingt zahlen. Das wurde bereits auch vom OGH entschieden (Fall 7 Ob 94/06h).

Das „Versperren“ der Eingangstür bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die aktive Betätigung des Schließmechanismus (7 Ob 76/16a). Für eine begründete Deckung seitens der Haushaltsversicherung im Falle eines Einbruchs reicht es nicht aus, dass die Eingangstür ins Schloss gefallen ist. Die Tür muss mit den Schlüsseln versperrt sein, sodass der Sperriegel in die Ausnehmung des Schließblechs fährt.

Bei zweigängigen Riegeln empfiehlt es sich, auch diese STETS tatsächlich zweifach zu betätigen und nicht bloß einmal zu versperren.



Ein Einbruch muss auf jeden Fall bei der Polizei gemeldet werden, um diesen als Versicherungsfall geltend zu machen.

Weitere Details zu Obliegenheiten unter **Besonderheiten/Obliegenheiten**.

Sicherheitstipps

- Fenster mit Spezialverriegelung erschweren das Aushebeln. Fenster der Widerstandsklasse 2 gewährleisten zumindest mehrere Minuten Widerstand.
- Bauen Sie Sicherheitstüren ein, die der ÖNORM B5338 entsprechen. Geprüfte Sicherheitstüren erhalten neben dem ÖNORM-Siegel auch eine Zuordnung zu einer Widerstandsklasse. Es gibt 6 Klassen, wobei für den Heimbereich die Klassen 3 und 4 empfohlen werden. Türen der Widerstandsklasse 3 sind ab ca. 2.500 € erhältlich. Nutzen Sie mögliche Förderungen aus, die von jedem Bundesland ausgeschrieben werden.
 - Förderungen in Wien: <https://goo.gl/xMK8Su>
- Haupt- und Balkenschlösser sollten Sie mit einem Sicherheitsbeschlag versehen. Des Weiteren empfiehlt es sich einen guten Zylinder zu montieren
- Schlüssel niemals unter Fußmatten oder in Blumentöpfen verstecken
- Wertgegenstände in fest verankerten Wandsafes aufbewahren
- Nicht in sozialen Netzwerken über Ihre Abwesenheit informieren
- Fenster und Terrassentüren immer schließen. Ein gekipptes Fenster ist für einen Einbrecher wie eine Einladung und im Schadensfall wird die Deckung abgelehnt.
- Behalten Sie den Überblick darüber, wer Schlüssel für Ihre Wohnung hat
- Bei längeren Abwesenheiten bzw. vor dem Urlaub:
 - Nicht im Internet über die Dauer der Reise oder den Aufenthaltsort posten
 - Vertrauenspersonen nach Möglichkeit bitten, Ihren Postkasten zu leeren bzw die Werbesendungen vor der Tür wegzuräumen
 - Vereinbaren Sie einen Nachsendeauftrag bei der Post bzw Unterbrechungsauftrag für Ihre Abonnements
 - Wertgegenstände sollten Sie in einem Banksafe aufbewahren



Wussten Sie, dass Profieinbrecher weniger als fünfzehn Sekunden brauchen, um sich Zugang zu einem Wohnobjekt mit einfachen Fenstern oder einer Tür mit geringem Sicherheitsfaktor zu verschaffen?



Wussten Sie, dass nur ein Drittel der Einbrüche von Einbrechern mit einer gewissen Vorbereitung und Planung getätigt werden? Rund zwei Drittel der Einbrüche werden von Spontantätern durchgeführt. Spontan Täter sind diejenige Einbrecher, die zufällig vorbeikommen und ohne einen konkreten Plan oder Vorbereitung in die Wohnung bzw. das Eigentum einbrechen.

Häufige Fragen

Exkurs: Geld vom Konto nach Einbruch abgehoben

Da Bankomatkarten zu Dokumenten zählen, haben diese selbst keinen unmittelbaren Wert. Das heißt, wenn bei einem Einbruch die Bankomatkarte gestohlen wird, und ein Schaden dadurch entsteht, übernimmt die Haushaltversicherung zwar die Bankgebühren für die Neuanschaffung der Karte.

Für Schäden, die der Dieb mit der Karte anrichtet, indem er Geldbeträge abhebt, muss der Versicherungsnehmer jedoch selbst aufkommen, auch dann, wenn er die Codes getrennt von der Karte aufbewahrt hat. (OGH Urteil 7 Ob 262/05p)

Nach einem Einbruch mit einem richtigen Schlüssel wurden Gegenstände gestohlen? Ist der Schaden gedeckt?

Gedeckt wird der Schaden, wenn der Schlüssel von einem anderen Raum als den Versicherungsräumen gestohlen wurde. So hat zum Beispiel der OGH in dem Fall Ob 7 191/06y entschieden, dass kein „Einbruch“ im Sinne der Versicherungsbedingungen besteht, wenn der Einbrecher sich den Schlüssel vom versicherten Keller aneignet, mit diesem in die Wohnung eintritt und Gegenstände entnimmt.

Findet beispielsweise ein Einbrecher den Safeschlüssel in der Wohnung und entwendet Wertgegenstände aus dem Safe, muss die Versicherung den Schaden nicht ersetzen.



Werden die Schlüssel der Wohnung verloren und ein Einbrecher nutzt diese, um in Ihre Wohnung zu gelangen, besteht keine Leistung seitens des Versicherers. Das wird als grob fahrlässig gewertet.

Bei Diebstahl der Wohnungsschlüssel aus dem Auto des Versicherungsnehmers wird die Versicherung nach einem Einbruch nicht für den entstandenen Schaden aufkommen –Schlüssel daher niemals im Auto lassen.

Abhandenkommen oder Diebstahl von Reisegepäck. Mein Gepäck wurde am Flughafen verloren. Ist der Schaden gedeckt?

Immer wieder geht Reisegepäck während der Reise verloren. Dieses Risiko ist üblicherweise nicht gedeckt, lässt sich jedoch in Einzelfällen gesondert in der Haushaltsversicherung vereinbaren. Leistung innerhalb der Sublimits wird im Rahmen der **Außenversicherung der Haushaltsversicherung** dann geboten, wenn zum Beispiel das Gepäck nach einem Einbruch im Hotelzimmer gestohlen wurde. Für andere Schäden am Gepäck ist eine gesonderte Reiseversicherung notwendig.

Eine Reisegepäckversicherung ist oft im Paket von Reiseanbietern enthalten. Doch ist der Schutz mit Vorsicht zu genießen: wird das Gepäck auch nur für kurze Zeit an öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt gelassen, wird sich der Versicherer auf grobe Fahrlässigkeit berufen und keine Deckung leisten. Bei gestohlenem Gepäck wird nur der Zeitwert ersetzt. Außerdem sind gerade wertvolle Sachen wie Kunstgegenstände, Wertpapiere, Geld und Dokumente in der Reisegepäckversicherung meist nicht gedeckt.

Mir wurde beim Einkaufen die Tasche weggerissen? Ist der Schaden von der Versicherung gedeckt?

Ja, Ihre Haushaltsversicherung wird den Schaden innerhalb der Sublimits der Außenversicherung ersetzen, wenn Ihnen die Tasche unter Anwendung oder Androhung von Gewalt weggenommen wurde. Es handelt sich in dem Fall um eine Beraubung, die meistens vom Versicherungsschutz erfasst ist. (siehe Beraubung).

Wird Ihnen aber die Tasche, ohne dass Sie es merken, gestohlen, liegt ein einfacher Diebstahl vor, der nicht gedeckt ist oder bestenfalls im Kulanzweg vom Versicherer bezahlt wird.

In der Sparte Einbruch ist die Beschreibung der Risikosituation der Wohnung besonders wichtig. Hat die Wohnung eine Alarmanlage oder Sicherheitstür? Ist der Safe in der Wand oder an der Wand? Wie viel wiegt der Safe? Waren alle Fenster verschlossen oder war vor dem Einbruch ein Fenster gekippt?



Das Ankreuzen von „Ja“ bei der Frage nach einer Alarmanlage im Antrag für die Haushaltsversicherung kann Ihnen sehr teuer kommen. Stellt der Versicherer fest, dass die Alarmanlage während des Einbruches nicht funktionierte oder nicht eingeschaltet war – ist er von der Leistung frei, sofern im Versicherungsvertrag ein Rabatt für die Alarmanlage berücksichtigt wurde.

Leitungswasser

Sie haben vergessen den Wasserhahn im Badezimmer abzudrehen und dadurch wird die Wohnung überflutet? Seien Sie nicht überrascht, wenn die Versicherung die Leistung verweigert. Nicht alle Wasserschäden, die in der Wohnung auftreten, sind vom Versicherungsschutz erfasst.

Prinzipiell sind in der Sparte Leitungswasser Sachschäden versichert, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus **wasserführenden** Zu- und/oder Ableitungsrohren, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt. Je nachdem wo der Wasserschaden entstanden ist, sind verschiedene Versicherungen zuständig. Die Eigenheimversicherung oder die Gebäudeversicherung kommt für Schäden durch geplatzte bzw korrodierte, wasserführende Leitungen an Gebäudebestandteile wie zum Beispiel Wänden, Tapeten, Fußböden und Decken auf. Für die Schäden am Wohnungsinhalt wie Möbel, Teppiche, E-Geräte oder Kleidung ist die Haushaltsversicherung verantwortlich. Ist infolge eine fremde Wohnung, etwa die Nachbarwohnung betroffen, greift die Haftpflichtversicherung des Verursachers ein.



Wände, Tapeten und ähnliches sind, wenn der Geschädigte nur Wohnungshalter ist, in der Haushaltsversicherung gedeckt. Wenn er auch Hauseigentümer ist, werden diese zum Eigenheim gezählt. Dies erklärt auch, weshalb die Versicherungssummen für die Haushaltsversicherung im Eigenheimbündel geringer ist.

Für Rohrbruchschäden ist die Gebäudeversicherung des Hauseigentümers zuständig. Doch nur, wenn der Bewohner das Risiko eines Leitungswasserschadens möglichst geringhält, wird der Schaden bezahlt. Wird bewiesen, dass durch grobe Fahrlässigkeit ein Schaden entsteht bzw sich vergrößert, könnte sich die betroffene Versicherung beim Schuldigen regressieren, wobei hier wiederum die Haftpflichtversicherung innerhalb der Haushaltsversicherung eingreift. Auch grobe Fahrlässigkeit ist innerhalb der Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet und die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen nicht ordnungsgemäß instand hält. Denn es zählt als eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, sich an die Sicherheitsvorschriften zu halten und für die gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen zu sorgen (Instandhaltungsobliegenheit). Wird diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Achtung „72-Stunden-Regel“

Gerade im Winter steigt die Gefahr von Frostschäden an Wasserleitungen oder Heizrohren. Verlassen Sie die Wohnung im Winter für länger als 3 Tage, sollten Sie ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden setzen. So sollten Sie zum Beispiel während Frostperioden die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen absperren und mit Frostschutzmittel füllen. Wird diese "72-Tage-Regel" nicht eingehalten, ist die Versicherung leistungsfrei.

Ein Wohnobjekt gilt für die Versicherung als verlassen, wenn es nicht bewohnt ist, sei es es werden täglich oder in Abständen Wohnungsbesuche zu Kontrollzwecken gemacht. Die 72-Stunden-Klausel ist auch im Sommer einzuhalten, um eventuelles Austreten von Leitungswasser (z. B. wegen des Platzens eines Druckschlauches einer Waschmaschine) zu vermeiden (7 Ob 190/15i).

Nicht versichert in der Sparte Leitungswasser sind in der Regel Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, Aquarien, Schäden durch Rückstau und Schmelzwasser, Grundwasser und Hochwasser. Einzelne Bereiche können aber gegen eine Mehrprämie miteingeschlossen werden.

Schäden durch Austritt von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten sind üblicherweise nicht in der Leitungswasserversicherung gedeckt, sind aber durchaus in besseren Versicherungspolizzen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze mitversichert.

Glasbruch

In der Sparte Glasbruch sind Schäden an versicherten Gläsern durch Bruch gedeckt. Durch die Haushaltsversicherung ist die Mobiliarverglasung versichert und zwar meistens nur Schäden am sogenannten Flachglas: Tür - und Fensterscheiben, Vitrinen, Glasflächen an Kästen, Schrank- und Bilderverglasungen, Spiegel, Duschkabinen. Einige Gesellschaften schließen auch Ceran-Kochflächen ein. Oft gibt es eine Quadratmeterbegrenzung von 5 bis 10 m², wobei Gesellschaften immer häufiger keine Begrenzung nach m² vorsehen. Gibt es eine Flächenbegrenzung, so müssen größere Flachgläser gesondert eingeschlossen werden.

Wurde der Glasbruch durch jemanden verursacht, der nicht zum Haushalt gehört, kommt normalerweise die Haftpflichtversicherung dieser Person für den zugefügten Schaden auf. Ist dieser nicht von der Haftpflicht gedeckt, so übernimmt die Haushaltsversicherung des Geschädigten den versicherten Schaden.

Was ist versichert und was nicht?

Prinzipiell sind in der Glasbruchsparte nur Totalschäden versichert. Das heißt, tatsächlich zu Bruch gegangenes Glas. Bloße Kratzer, Absplitterungen und Schrammen sind nicht gedeckt. Des Weiteren nicht versichert sind Schäden an Glasgeschirr, Vasen und ähnlichen Hohlgläsern sowie an Beleuchtungskörpern und optischen Gläsern. Auch nicht inkludiert sind Schäden an Fassungen und Umrahmungen, sowie die Folgeschäden eines Glasbruches.

In manchen Polizzen kommt die Versicherung auch für die Kosten von Notverglasungen nach einem Glasbruch auf. Zuschläge für solche Sofortdienste sind meistens ziemlich gering.

Unterschiedlich geregelt

Glasbruch wird von den einzelnen Versicherungen sehr unterschiedlich behandelt. Schauen Sie genau, was in den Bedingungen steht. So sind zum Beispiel Glasbruchschäden bei einigen Versicherern nur bis zu einer bestimmten Grenze versicherbar (von 5 bis 10 m²). Bei anderen Gesellschaften besteht keine Begrenzung nach Quadratmeter. Prüfen Sie genau, ob Glasbruch an Cerankochfeldern, Küchengeräten, Aquarien und Kunstverglasungen sowie an Duschkabinen versichert ist. Einige Gesellschaften decken diese Schäden nicht ab, andere schon und wenn, dann meistens unter Anwendung von Haftungsobergrenzen oder Selbstbehalten.

Zusatzbausteine

Hundhaftpflichtversicherung

Rennt Ihr Hund auf ein Auto zu und verursacht dadurch einen Verkehrsunfall, haften Sie als Tierhalter für die angefallenen Sach- und Personenschäden. Gerade in einem solchen Fall, können der Schaden und die daraus entstehenden Schadenersatzansprüche existentiell bedrohliche Ausmaße annehmen. Kleine Haustiere wie Katzen und Kaninchen sind innerhalb der Privathaftpflichtversicherung in der Haushaltsversicherung automatisch versichert. Nicht aber Hunde und Pferde, die extra abgesichert werden müssen. Die Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Hund ist ein absolutes Muss, auch für harmlose Kleinhunde. In Wien, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol ist sie sogar Pflicht und muss mit einer Mindestversicherungssumme von 725.000 € vom Tierhalter abgeschlossen werden. Die Prämie beginnt bei 25 € und endet in Einzelfällen bei über 100 € im Jahr.

Die Hundehaftpflichtversicherung ist auch Voraussetzung für den verpflichtenden Hundeführerschein, der nach der Wiener Volksbefragung seit 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Diesen muss in Wien jeder Halter von sogenannten Kampfhunden oder deren Mischlinge besitzen. Anbei eine Liste der Kampfhunde, für die im Moment eine gesetzlich verpflichtende Absolvierung des Hundeführscheins gilt⁴:

Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Español, Fila Brasileiro, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Pitbullterrier, Rottweiler, Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)

Bevor Sie aber eine Hundehaftpflichtversicherung abschließen, prüfen Sie, ob Ihr Hund bereits in der Haushaltsversicherung mitversichert ist. Viele Versicherer bieten kostenlos oder gegen geringen Prämienaufschlag Haftpflichtschutz für den Hund. Die meisten Versicherer bieten Hundehaftpflicht auch als Einzelvertrag an, jedoch variieren die Prämien enorm zwischen 25 € und über 80 € pro Jahr. Daher informieren Sie sich, ob es effizienter wäre, die Erweiterung über den Haushaltsversicherer zu machen oder über einen Einzelvertrag bei einer anderen Gesellschaft.



Trotz Versicherungsschutz muss der Hundehalter natürlich die allgemeinen gesetzlichen Pflichten für Hundehaltung beachten: in Wien zB ist Maulkorb- oder Leinenpflicht an öffentlichen Orten gesetzlich vorgeschrieben. Bei Verstoß kann die Leistung des Versicherers wegen Obliegenheitsverletzung eingeschränkt oder abgelehnt werden. Darüberhinaus gilt österreichsweit für jeden Hund der verpflichtende Chip und Hundeanmeldung sowie auch die Eintragung in der Hundetierdatenbank.

Weitere mögliche Zusatzpakete sind Kühlgut-, Heizungsanlagen-, Notebook-, Elektrogeräte- oder Reisegepäckversicherungen sowie Assistance bzw Handwerkerservice-Pakete (siehe Anhang).

Elektrogeräteversicherung

Elektrogeräte sind als Bestandteil des Wohnungsinhaltes innerhalb der Haushaltsversicherung und den dabei versicherten Gefahren (Feuer, Sturm, Einbruch/Diebstahl, Leitungswasser) abgedeckt. Fällt das Gerät am Boden und wird es dadurch defekt oder wird das Gerät während seiner Verwendung kaputt, besteht keine Deckung. Solche Schäden lassen sich als Zusatzbaustein oder als Einzelvertrag versichern. In der Regel sind diese Versicherungsverträge jedoch im Verhältnis zum Preis des Gerätes zu teuer. Darüberhinaus ist in einem Schadensfall mit hohen Selbstbehalten zu rechnen, weshalb diese eher nicht empfohlen werden.

Assistance-Leistungen

Üblicherweise bieten alle Haushaltversicherer prämienfrei oder gegen einen niedrigen jährlichen Preisaufschlag Assistance-Leistungen zusätzlich zu der Haushaltsversicherung an. In einem Assistance-Paket sind i. d. R. ein 24/7-Service für eine rasche Schadensmeldung und eine Unterstützung bei der Organisation nach einem Schadensfall inkludiert. Im Zuge der Assistance-Leistung kann die Service-Hotline im Notfall einen Handwerker, Installateur, Aufsperrdienst oder Umzugsdienst organisieren. Welche Leistungen und welcher Aufwand vom Versicherer übernommen werden, unterscheidet sich je nach Gesellschaft. So übernehmen zum Beispiel einige Versicherer die Kosten für die ersten Arbeitsstunden und die Wegkosten eines Handwerkers bei einem Schadensfall. Andere beschränken die Deckung mit fixen Beträgen von 200 EUR bis 300 EUR.



In Ihrem Badzimmer ist es zu einer Rohr-Verstopfung gekommen. Um eine Überschwemmung zu vermeiden, können Sie die Assistance-Leistung innerhalb der Haushaltsversicherung kontaktieren. Diese wird einen Handwerker beauftragen, um den Schaden zu beheben und um zu reinigen.

I. d. R. dauert es wenige Stunden, bis der Installateur, Handwerker oder der Aufsperrdienst zu Hause ankommt. Achten Sie darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Leistung trotzdem als ein Schadensfall bei der Versicherung vermerkt wird.

⁴ Quelle: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/freizeit-sport/tiere/haustier/hundefuehrschein-pfl.html>

Somit sollte man das Angebot einer Assistance-Leistung tatsächlich in dringenden Notfällen nutzen (und nicht bloß, wenn der Schaden auch selbst geregelt werden kann), um einen eventuellen schlechten Schadenverlauf bei der Versicherung zu vermeiden. Ein schlechter Schadenverlauf kann ein Grund dafür sein, dass die Versicherung beim Eintritt und nach der Erledigung eines Schadens den Vertrag kündigt (siehe: Kündigungsmöglichkeiten – Kündigung nach Eintritt eines Schadens).

Besonderheiten der Haushaltsversicherung

Außenversicherung

Die meisten Haushaltsversicherungen beinhalten eine sogenannte Außenversicherung, welche Sachen des Wohnungsinhaltes versichert, die sich vorübergehend (aber nicht länger als 6 Monate) in Räumen von anderen Gebäuden befinden. Die Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme und mit 10% der Höchstentschädigungssumme im Falle von Einbruchdiebstahl und Beraubung begrenzt. So sind zum Beispiel Sachen im Hotelzimmer gegen Einbruch bis zu den Entschädigungsgrenzen laut den jeweilig gültigen Bedingungen versichert. Bei einigen Versicherungen kann die Entschädigungsgrenze innerhalb der Außenversicherung gegen einen Aufpreis auch erhöht werden.

Anbei noch einige Beispiele aus der Praxis:

- Während Sie sich am Strand aufhalten, wurde in Ihr verschlossenes Hotelzimmer eingebrochen. Die Versicherung deckt den Schaden für Ihre persönlichen Gegenstände aus der Außenversicherung. Wichtig für die Deckung ist, dass Sie den Fall bei der lokalen Polizei melden und die Anzeigebestätigung bei der Schadensmeldung vorzeigen.
- In einem exotischen Land wurden Sie bei einem mittäglichen Einkaufsbummel auf der Straße beraubt. Ihnen wurden die Geldbörse sowie auch Ihre Armbanduhr geraubt. Es besteht Leistung durch die Haushaltsversicherung innerhalb der Sublimits.
- Sie geben Ihren Anzug in der Reinigungsfirma ab. In einer Woche erfahren Sie, dass dort ein Brand stattgefunden hat und Ihr Anzug komplett verbrannt ist. Der Schaden ist durch die Außenversicherung gedeckt.

Schäden durch Beraubung sind in der Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert. Bei Einbruchdiebstahl hingegen nur in ständig bewohnten Gebäuden. Wohnungsinhalte in nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Wochenendhäuser, Bade- und Schutthütten sind durch die Außenversicherung nicht geschützt. Bürogebäude oder Wohnungen, die ausschließlich der Verrichtung von Arbeitstätigkeiten (nicht aber Wohnzwecken) dienen, unterliegen keiner Deckungspflicht innerhalb der Außenversicherung (7 Ob 81/12f).



Wichtig zu merken ist, dass die Außenversicherung nicht für weitere Wohnsitze gilt. Halten Sie sich regelmäßig, zum Beispiel oft während der Ferien, in der Wohnung von einem Verwandten auf und bewahren Sie dort auch ständig Ihre Gegenstände zum Zweck des Bewohnens auf, liegt ein Zweitwohnsitz vor, und zwar unabhängig von der Dauer des Bewohnens (OGH Fall 7 Ob 95/00).

Werden Ihre Sachen durch einen Brand zum Beispiel zerstört, wird Ihre Außenversicherung für den Schaden nicht aufkommen. Hier ist eine separate Haushaltsversicherung für den Zweitwohnsitz notwendig.

In der Außenversicherung nicht enthalten ist Glasbruch und der einfache Diebstahl (auch Trickdiebstahl), der ohne Anwendung bzw Androhung von Gewalt stattfindet

Wird Ihnen auf der Straße die Geldbörse heimlich aus der Tasche gezogen, ohne dass Sie es merken, handelt es sich um einen Trickdiebstahl und der Schaden wird nicht gedeckt.



Die Außenversicherung gilt üblicherweise in ganz Europa und den Mittelmeeranrainerstaaten. Viele Versicherer bieten aber auch eine weltweite Deckung innerhalb der Außenversicherung gegen einen Aufpreis oder in Premium-Paketen an. Informieren Sie sich vor einer Reise ins Ausland trotzdem bei Ihrem Versicherer.

Achten Sie auch darauf, ob Sie solche Urlaubsrisiken nicht bereits in einer Reiseversicherung abgedeckt haben. Die Leistung aus einer Außenversicherung gilt nur dann, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Wechsel der Wohnung

Wenn es nicht anders in den allgemeinen Bedingungen des Vertrages bestimmt ist, besteht i. d. R. im Fall eines Wohnungswechsels für die neue Wohnung Versicherungsschutz, sofern der Vertrag nicht vor und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wird. Sofern der Vertrag vor dem Umzug nicht gekündigt wird und in die neue Wohnung mitgenommen wird, sind die Gegenstände auch **während des Umzuges** versichert. Bei vielen neueren Bedingungen jedoch erlischt die Deckung kurz nach Ablauf des Umzuges und wird nicht in die neue Wohnung übertragen, wenn man die Übersiedlung dem Versicherer nicht bekannt gibt. Achten Sie diesbezüglich auf den Punkt Wohnungswechsel in den Bedingungen des Versicherungsvertrags.

Sollten Sie die Versicherung mitnehmen, geben Sie Ihrem Versicherer das **unbedingt vor dem Umzug bekannt** und achten Sie darauf, dass die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird, damit Sie eine eventuelle Über- oder Unterversicherung vermeiden.

Wenn Sie die bestehende Versicherung nicht auf die neue Wohnung übertragen wollen, können Sie bei einem Wohnungswechsel die Versicherung stornieren. Allerdings sollten Sie auch in diesem Fall darauf achten, dass die Versicherung spätestens **mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges** gekündigt wird. Eventuelle Laufzeitvorteile, die für eine längere Vertragslaufzeit gewährt wurden, könnten wegen vorzeitiger Kündigung zurückverlangt werden (siehe Laufzeitnachlass für weitere Details).

Vandalismus

Üblicherweise decken klassische Haushaltsversicherungen Schäden durch Vandalismus nicht ab. Schutz vor Vandalismus nach einem Einbruch wird aber inzwischen immer häufiger in Verträgen eingebunden bzw. als zusätzliche Deckung gegen Mehrprämie angeboten. Dabei muss üblicherweise die Diebstahlsabsicht für die Entschädigung gegeben sein. Vandalismusschäden ohne Einbruchsmkmale, wie zum Beispiel das Verkleben des Eingangsschlosses oder das Zerkratzen der Eingangstür, werden meistens nicht unter Vandalismus gedeckt. Die Vandalismusdeckung setzt in den häufigsten Fällen das körperliche „Eindringen“ des Täters in die Versicherungsräumlichkeiten voraus.

Geltungsbereich

Außer in den Wohnungsräumlichkeiten ist der Wohnungsinhalt auch auf Reisen (Außenversicherung) und während eines Umzuges (sofern dies dem Versicherer schriftlich mitgeteilt wurde) versichert. Darüber hinaus sind auch der Kellerraum, Dachboden und der Abstellraum versichert. Jedoch müssen Sie hier aufpassen: für Gegenstände, die **nicht zum täglichen Gebrauch gehören** und zum Beispiel im Keller und Dachboden (sogenannter Boden- und Kellerkram) abgestellt werden, wird nur der Zeitwert ersetzt. Diese Räumlichkeiten müssen auch ständig versperrt sein.

Wird zum Beispiel in Ihren Keller eingebrochen und Kraftfahrzeugzubehör gestohlen, ersetzt die Versicherung nur den Zeitwert. (OGH 7 Ob 262/07s)

Im Keller und Dachboden sind üblicherweise versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kinderwagen, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

In gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Dachböden, Stiegenhäusern, Gängen usw. sind folgende Gegenstände versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche und gesicherte Fahrräder.

In diesen Räumlichkeiten sollen auf keinen Fall wertvolle und kostbare Gegenstände aufbewahrt werden, da im Schadensfall die Versicherung die Deckung ablehnen kann.

Wann ist mein Fahrrad gegen Diebstahl versichert?

Das Fahrrad ist dann versichert, wenn es sich zum Zeitpunkt des Diebstahls in den Versicherungsräumlichkeiten in einem zugesperrten Raum befand.

Wird Ihnen das gesicherte Fahrrad vom gemeinschaftlich genutzten Kellerraum gestohlen, brauchen Sie dem Versicherer nur nachzuweisen, dass Sie das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt haben und nach ununterbrochener Abwesenheit bei Ihrer Rückkehr nicht mehr aufgefunden haben. (OGH 7 Ob 292/01)

Wenn sich das Fahrrad außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befand, besteht nur im Falle einer besonderen Vereinbarung mit der Versicherung Deckung oder, wenn Sie eine eigene Fahrradversicherung abgeschlossen haben. Eine solche kann bereits ab 15 € pro Jahr als Einzelvertrag abgeschlossen werden.

Einige Versicherer setzen die Verwendung eines Schlosses mit Mindestwert von 50 € oder eine Registrierung des Fahrrads voraus. Unter <http://fase24.at/> finden Sie eine Übersicht über Registrierstellen in Österreich.

Obliegenheiten

Obliegenheiten vor dem Schadensfall

Verletzt der Versicherungsnehmer eine wichtige Obliegenheit, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung abzulehnen oder verhältnismäßig zu kürzen. Anbei einige der wichtigsten Obliegenheiten vor dem Eintreten eines Schadensfalles:

- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen auch nur für kurze Zeit verlassen, sind alle Eingänge, Terrassentüren und Fenster ordnungsgemäß zu versperren.
- Alle vorhandenen Schlösser müssen versperrt werden.
- Wenn das Gebäude von allen Personen für länger als 72 Stunden verlassen wird, sind alle Wasserleitungen zu sperren und Maßnahmen gegen Frost zu treffen.
- Hochwertige Gegenstände sind dem Versicherer zu melden.
- Alle Sicherheitsmaßnahmen, die laut Vertrag vereinbart werden, sind ordnungsgemäß anzuwenden.

Obliegenheiten nach dem Schadensfall

Beim drohenden Eintritt oder bereits eingetretenem Schaden ist der Versicherungsnehmer immer verpflichtet, für die Abwendung und Minderung dieses Schadens zu sorgen. Sofern möglich, sind dabei Weisungen beim Versicherer einzuholen und zu befolgen.

Passiert ein Schaden, darf i. d. R. der dadurch herbeigeführte Zustand ohne die Zustimmung des Versicherers nicht geändert werden. Es sollten unbedingt Fotografien gemacht werden, denn grundsätzlich soll zuerst dem Versicherer die Möglichkeit gestattet werden, den Schaden zu ermitteln.



Sie bemerken eine feuchte Stelle im Badezimmer und stellen einen Wasseraustritt-Schaden fest. Es werden Fotos davon gemacht und eine vorläufige Schadensmeldung an die Versicherung geschickt. Sie dürfen dabei nichts verändern, insbesondere Reparaturen vornehmen, bevor dem Versicherer eine Besichtigung und Abmessung des Schadens ermöglicht wurde.

Es wird als grob fahrlässig eingestuft, wenn Sie den Schaden ohne die entsprechende Antwort der Versicherung sofort beheben und alle Beweisergebnisse zum Ausmessen des Schadensgrades vernichten (7 Ob 98/14h). Die Versicherung hätte ansonsten keine Möglichkeit, den Schadenswert zu ermitteln oder überhaupt festzulegen, ob eine Deckung besteht oder ob die durchgeführten Reparaturen notwendig wären. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall haben den Zweck, Versicherern den Beweis zu ermöglichen und die Rechtfertigkeit der Ansprüche festzulegen. Aus dem Grund sollte man diese nach einem Schadensfall besonders vorsichtig beachten, um nicht schlussendlich selbst auf dem Schaden sitzen zu bleiben.

Bei Einbruchdiebstahlschäden muss auch die Polizei unverzüglich informiert werden. Eine Liste mit allen Sachen, die beschädigt wurden, sollte vorbereitet werden.



Leistungsfreiheit besteht nur in dem Ausmaß, in dem eine Obliegenheitsverletzung tatsächlich Einfluss auf das Eintreten oder die Höhe des Versicherungsfalles hat.

Verschuldensgrad

Laut Versicherungsrecht kann der Versicherer die Leistung verweigern oder kürzen, wenn der Versicherte einen Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Grundsätzlich gilt:

Die Sachversicherung deckt Schäden innerhalb der versicherten Sparten, wenn diese unvorhersehbar eintreten bzw leicht fahrlässig verursacht werden.

Die Haftpflichtversicherung deckt Ansprüche Dritter, wenn diese der Versicherungsnehmer bzw der in der Polizza versicherte Personenkreis schuldhaft verursacht hat und zwar auch schwer fahrlässig!

Eine vorsätzliche Handlung, welche einen Schaden nach sich zieht, ist NIEMALS versichert!

Anbei eine kurze Erläuterung zu den verschiedenen Arten eines Verschuldensgrades:

- **Vorsätzlich** handelt, wer mit Wissen und Willen einen Schaden herbeiführt. Dem Vorsatz wird die Inkaufnahme gleichgestellt. Inkaufnahme und Eventualvorsatz liegen vor, wenn der Schädiger den Schadenseintritt für bloß möglich hält und sich mit seinem Eintritt abfindet.
- **Leicht fahrlässig** handelt, wer einen Fehler begeht, der auch einem gewöhnlich sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren kann. Man spricht hier auch von Fahrlässigkeit mit Hang zum Entschuldbaren.
- **Grob fahrlässig** handelt, wer sorgfaltswidrig einen schwerwiegenden Fehler begeht, der einem gewöhnlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls passieren würde.

Oft wird im Schadensfall darüber gestritten, ob eine leichte oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Die Unterscheidung von grober und leichter Fahrlässigkeit ist in manchen Fällen äußerst schwierig. **Eine endgültige Beurteilung des Verschuldensgrades erfolgt in diesen Fällen oft erst bei Gericht.**

Anbei einige Beispiele:

Ist es grob fahrlässig, wenn ich die Waschmaschine kurz unbeaufsichtigt lasse?

Sie lassen kurz die Waschmaschine unbeaufsichtigt und gehen schnell einkaufen. Während Sie abwesend sind, läuft das Wasser aus und überschwemmt die Wohnung → leicht fahrlässig

Die Rechtsprechung hat beurteilt, dass in diesem Fall nicht grob fahrlässig gehandelt wurde⁵. Ist aber die Waschmaschine sehr alt und nicht mit einem Aquastop ausgerüstet, könnte es als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden.

Pfanne auf dem Herd vergessen:

Der Versicherte möchte sich spät am Abend Pommes in der Pfanne zubereiten. Dabei vergisst er den Herd auszuschalten und geht schlafen. Während er schläft, bricht der Brand aus.

→ grob fahrlässig

Öl erhitzen lassen und den Raum verlassen:

In einem Topf wollen Sie Speiseöl erhitzen lassen. Danach verlassen Sie den Raum für einen längeren Zeitraum und in der Zwischenzeit hat sich das Öl entzündet und einen Brand verursacht.

→ grob fahrlässig: Erhitzen von Fett und generell Kochen am Herd bringen an sich eine Brandgefahr. Verlassen Sie den Raum, so dass Sie auffällige Geräusche oder Gerüche nicht mehr rechtzeitig wahrnehmen können, werden Sorgfaltspflichten nicht befolgt und Sie handeln grob fahrlässig.

Wegen des Christbaums brennt die Wohnung ab:

Die versicherte Person lässt Kerzen unbeaufsichtigt am Baum brennen

→ grob fahrlässig

Sollte sich ein Brand auch auf die Nachbarwohnung ausbreiten, deckt die private Haftpflichtversicherung Schäden an fremden Sachen.

Immer wieder bieten mehr Versicherer auch die Deckung für grob fahrlässig verursachten Sachschäden am eigenen Wohnungsinhalt an. Einige Gesellschaften leisten volle Deckung bis zu der Höhe der Versicherungssumme der Haushaltsversicherung. Jedoch beschränken üblicherweise Versicherer diese Deckung bis zu einem bestimmten Prozentanteil des Schadens oder der Versicherungssumme (zB grobe Fahrlässigkeit bis 50% des Schadens oder bis 25% der Versicherungssumme) oder bis zu einem fixen Höchsthaftungsbetrag (zB grobe Fahrlässigkeit bis 20.000 EUR).



Es gibt immer noch Anbieter und Basistarife, die die Deckung für grobe Fahrlässigkeit komplett ausschließen. In neueren Policen ist jedoch heutzutage der Einschluss dieser wichtigen Deckung automatisch dabei oder gegen einen minimalen Preisaufschlag einschließbar. Ratsam ist es auf jedem Fall, dass man dieser Einschluss innerhalb der Haushaltsversicherung hat (optimalerweise mit einer Deckung bis zu 100% der Versicherungssumme), da im Fall des Falles erst ein Gericht entscheiden hätte müssen, wann eine leichte oder eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Gesellschaften in Österreich, die **Deckungspakete** anbieten, die die **grobe Fahrlässigkeit** bis zur 100% der Versicherungssumme bzw. des Schadens versichern, sind derzeit Helvetia, VAV, Wiener Städtische, Uniqa, GRAWE, Muki, Donau, Allianz, Oberösterreichische Versicherung, Wüstenrot, Generali, HDI, Muki, Zürich, zürich connect, lamie-direkt.at.

⁵ BGHS Wien 30.8.2007, 1 C 360/06g - <http://goo.gl/n4wl1>

Regelung bei „grober Fahrlässigkeit“

Vor 2008 musste die Versicherung die Deckung nicht übernehmen, wenn ein Versicherter einen Schaden grob fahrlässig verursacht hatte. Dabei war es nicht von Bedeutung, wie weit das Fehlverhalten die Höhe und das Entstehen des Schadens beeinflusst hat.

Seit 2008 darf der Versicherer die Leistung nur noch anteilig kürzen, und zwar um den Anteil der Schadenshöhe, die direkt im Zusammenhang mit der groben Fahrlässigkeit steht.

Entschädigung/Akontierung

Die Untersuchung mancher Schadensfälle kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Steht Ihnen eine Entschädigung von der Haushaltsversicherung zu, haben Sie ein Recht auf Teilzahlung. Der Rest wird dann fällig, wenn die Untersuchung abgeschlossen ist. Achten Sie auch darauf, dass Sie die Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte verwenden, falls Sie einen Anspruch auf Neuwertentschädigung haben. Dazu finden Sie mehr unter dem Punkt „Zeitwertklausel bei der Neuwertversicherung“.

Privathaftpflicht

Die Privathaftpflichtversicherung deckt Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Privatperson erhoben werden, sofern diese berechtigt sind. Sind diese Ansprüche nicht berechtigt, hat sie die Funktion der Abwehr. Sie ist in Österreich, im Gegensatz zu anderen Staaten wie zB in Deutschland - üblicherweise automatisch in der Haushaltsversicherung inkludiert. Für die Privathaftpflicht besteht, im Gegensatz zu der Kfz- Haftpflichtversicherung, keine Versicherungspflicht. Dennoch zählt **die Privathaftpflicht zu den wichtigsten Versicherungen, da eine Schadenersatzforderung Dritter schnell bedrohlich für die finanzielle Existenz werden kann.**

Die Privathaftpflicht hat eine wichtige Doppelfunktion:

- Sie gewährt Deckung bei berechtigten Schadenersatzansprüchen anderer und deckt schuldhaft verursachte Schäden ab
- Sie bietet Abwehr gegenüber unberechtigten Schadensersatzforderungen

In beiden Fällen deckt die Versicherung etwaige Kosten für Gericht, Rechtsanwälte und Gutachten.

Da die eventuell in der Zukunft entstehende Schadenhöhe nicht vorausgesehen werden kann, wird die Versicherungssumme als Höchsthftungsgrenze für Personen und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden definiert. Die empfehlenswerte Versicherungssumme sollte 1.000.000 € nicht unterschreiten. Eine höhere Schadensumme ist ratsam und wird gegen einen Preisaufschlag angepasst. In der Regel werden 1,5 bis 5 Millionen Euro als Versicherungssumme angeraten. Wenn Ihnen jetzt diese Summe zu hoch erscheint, denken Sie an folgendes Beispiel:



Während Ihres Winterurlaubs stoßen Sie auf der Skipiste mit einer anderen Person zusammen. Das Unfallopfer, Vater von 2 Kindern, erleidet dauerhafte körperliche Schäden und ist nicht mehr erwerbsfähig. Sie müssen für den dadurch entstandenen finanziellen Schaden und das Schmerzensgeld aufkommen. Das könnte weit über 1 Mio. € betragen.



Personenschäden sind oft mit hohen Schadenersatzverpflichtungen verbunden und können Ihre finanzielle Existenz bedrohen. Zahlungen, welche vorab von der Sozialversicherung erbracht werden, sind immer vom Verursacher eines Personenschadens zurückzuzahlen. Da bei dieser Versicherung die Prämienhöhe in einem kleinen Verhältnis zur gebotenen Versicherungssumme steht, sollten sie die Versicherungssumme so hoch wie möglich wählen!

Wer ist versichert?

Neben den Versicherungsnehmern sind auch die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert. Des Weiteren sind auch minderjährige Kinder versichert bzw. Kinder bis zur Vollendung des 25. oder 27. Lebensjahres, wenn sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen. Weiters sind auch deren Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert- soweit nichts anderes vereinbart ist.

Was deckt die Privathaftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der vom in der Polizza genannten versicherten Personenkreis verursacht wird. Unter Personenschäden fällt die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen.

Die Versicherung deckt aber auch die Kosten einer notwendigen Abwehr gegen unberechtigte Schadenersatzansprüche dritter Personen. Im Schadensfall müssen Sie daher immer zuerst die Versicherung kontaktieren. Diese wird dann feststellen, ob der dritten Person ein Anspruch zusteht.

Wichtig: Erkennen sie niemals offiziell den Schadenersatzanspruch eines vermeintlich Geschädigten an, ohne mit der Versicherung Rücksprache gehalten zu haben!

Gedeckt sind Schadenersatzverpflichtungen, die der Versicherungsnehmer verursacht hat:

aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern:

Bsp. Ein Fahrradfahrer biegt falsch ab und verursacht einen Verkehrsunfall.

aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung (Jagd ist davon ausgenommen):

Bsp. Sie stoßen auf der Skipiste mit einem anderen Skifahrer zusammen. Das Opfer wurde verletzt und muss 2 Wochen im Spital bleiben. Sie schulden somit Schadenersatz für die notwendige Heilbehandlung und den Transport ins Spital (Regress des Sozialversicherungsträgers), entgangenen Gewinn, die zerstörte oder beschädigte Sportausrüstung sowie Schmerzensgeld!

Wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss waren, zahlt der Versicherer nicht!

aus der Haltung von Kleintieren (ausgenommen Hunde):

Bsp. Die teure Lederjacke ihres Gastes wurde im Korridor aufgehängt und von Ihrer Katze zerkratzt, während Sie im Wohnzimmer waren.

als Wohnungsinhaber (nicht als Haus- und Grundbesitzer):

Bsp. Ihr Blumentopf fällt vom Fensterbrett Ihrer Wohnung und beschädigt ein darunter parkendes Auto.

aus **Gefahren des täglichen Lebens** (ausgenommen betriebliche, berufliche und gewerbsmäßige Tätigkeiten):

Bsp. Beim Abendessen kippen Sie versehentlich die Flasche um und verschütten Rotwein auf die teure Kleidung Ihrer Gäste.



Die Waschmaschine oder Geschirrspülmaschine läuft aus und beschädigt die gemietete Wohnung sowie den Parkettboden, das Gebäude und die Wohnung der Nachbarn.



In Ihrer Wohnung verursachen die Weihnachtskerzen auf dem Christbaum einen Brand. Geschädigt wurde Ihre Wohnung sowie auch die Wohnung der Nachbarn. Für die Schäden an dem eigenen Wohnungsinhalt kommt die Haushaltsversicherung auf (außer wenn grob fahrlässig gehandelt wurde). Für die Schäden an der Nachbarwohnung kommt die Privathaftpflichtversicherung auf.

Laut Rechtsprechung ist der Begriff „Gefahren des täglichen Lebens“ dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Es darf sich daher nicht um eine ungewöhnliche Gefahr handeln; keineswegs müssen aber solche Gefahren geradezu täglich auftreten.

Einige OGH Entscheidungen:

7Ob26/95, Wegziehen eines Stuhles

Der Versicherungsnehmer traf bei einer Ballveranstaltung einen guten Bekannten. Dieser stand von seinem Stuhl auf, um mit dem Versicherungsnehmer zu sprechen. Als er sich wieder setzen wollte, befand sich der Stuhl nicht mehr an seiner ursprünglichen Stelle, da der Versicherungsnehmer ihn aus Spaß verrückt hatte. Das Opfer stürzte und verletzte sich schwer. Der Versicherungsnehmer musste für das Strafverfahren, Schmerzensgeld, Kosten der Krankenkassa und den restlichen Klagbetrag aufkommen.

Der OGH entschied, dass es sich um „Gefahren des täglichen Lebens“ handelt und die Versicherung den eingetretenen Schaden decken muss. Der Versicherungsnehmer hatte nicht vorsätzlich gehandelt, die Lage falsch eingeschätzt und nicht beabsichtigt eine Verletzung herbeizuführen. Nach dem Feststellungsstand des Gerichtes passierte dem Opfer ein „Ausrutscher, wie er jedem Durchschnittsmenschen unterlaufen kann“, der unter den Deckungsumfang der Privathaftpflicht falle.

7Ob55/87, Zerkratzte Autos

Ein 6-jähriges Kind hat auf dem Schulweg mit einem spitzen Gegenstand zehn PKWs beschädigt, indem es den Lack zerkratzte. Die Haftpflichtversicherung hat die Abwehr der Forderung verweigert, da „Vorsatz“ vorlag bzw wollte der Forderung nicht nachgehen, da keine Verletzung der Aufsichtspflicht bestand.

Der OGH war nicht der Meinung der Versicherung und bezweifelte, „ob grundsätzlich ein 6-jähriges Kind begreifen kann, dass das Zerkratzen des Lacks eines Autos vermögensrechtliche Schäden mit sich bringt. Vielmehr liegt es nahe, dass ein gerade erst in die Volksschule eingetretenes Kind eine solche Handlung dem nicht sehr folgenschweren Beschmieren von Wänden gleichsetzt.“

Die Haftpflichtversicherung musste in diesem Fall die Kosten für die Abwehr der Schadenersatzforderung übernehmen.

Raufhandel

Keine Gefahr des täglichen Lebens stellt ein Raufhandel dar, bei dem absichtlich oder unabsichtlich Menschen verletzt wurden. In mehreren OGH-Entscheidungen, in denen Versicherungsnehmer in einem Raufhandel Körperverletzungen an anderen herbeiführten, ist die Judikatur stets streng gewesen, dass solche Geschehen keine dem Versicherungsschutz unterliegende Gefahr des täglichen Lebens darstellen. Auch keine Gefahr des täglichen Lebens ist, wenn ein alkoholisierter Versicherungsnehmer an einer Auseinandersetzung teilnimmt und Verletzungen am Körper herbeiführt (7Ob 189/16v).

Was deckt die Privathaftpflichtversicherung nicht?

Achten Sie genau darauf, was laut Ihrem Vertrag nicht unter den Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung fällt.

Nicht gedeckt sind in jedem Fall Schäden, die im Rahmen der Ausübung einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbemäßigen Tätigkeit verursacht werden. Leistung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn ein Schaden vorsätzlich verursacht wird. Dem Vorsatz wird die Inkaufnahme gleichgestellt. Inkaufnahme bedeutet, dass der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch aber in Kauf genommen wurde.

In der Haftpflichtversicherung sind üblicherweise die folgenden Tatbestände **ausgeschlossen**:

- Schäden, die der/die Versicherungsnehmer selbst erleiden
- Schäden an im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten bzw Lebensgefährten und Schäden an Kindern (auch Enkel-, Stief- und Adoptivkindern), solange diese beim Versicherungsnehmer mitversichert sind.
- Schäden durch den Gebrauch von einem Auto – diese werden durch die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt
- Strafen und Bußgelder
- Schäden durch die Ausübung von Jagd
- Schäden durch die Verwendung von Luftfahrzeugen, Motor-, Elektro- und Segelbooten
- Ansprüche wegen Verlust oder Abhandenkommens von Sachen

Die Deckung der folgenden Schäden kann eingeschlossen werden, hängt jedoch vom jeweiligen Versicherer ab:

- Schäden, die nahen Familienangehörigen zugefügt werden (siehe **Verwandtenausschluss**)

Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern und im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister.

Eine außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt.

- Schäden an gemieteten, geleasten, entliehenen, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Sachen



Sie borgen sich die Kamera ihrer Freundin für den Urlaub aus und diese wird beschädigt.

Solche Sachen sind als eigene zu behandeln und für Ansprüche des Eigentümers (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter) hat der Versicherungsnehmer üblicherweise keinen Schutz aus der Privathaftpflichtversicherung.

So sind zum Beispiel Schäden in der Mietwohnung, in einem Hotelzimmer oder an einem ausgeborgten Fahrrad nicht gedeckt.

Manche neueren Polizen beinhalten aber auch die Deckung für Mietsachschäden.



Wer oft in Hotels übernachtet und versichert sein möchte, sollte darauf achten, dass seine Privathaftpflichtversicherung auch Schäden an gemieteten Sachen (gemietetes Hotelzimmer inklusive Inventar) deckt. Eine solche Deckung ist in den Leistungspaketen von vielen Kreditkarten inkludiert. Diese Versicherung gilt aber normalerweise nur für das Ausland. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Berater.

Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen

Was genau sind Tätigkeitsschäden?

Das sind Schäden, die vom Versicherten an fremden Sachen während der Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder Beförderung dieser Sachen verursacht werden.



Ein Bekannter bittet Sie um Hilfe für die Installation seines neuen Handys. Sie nehmen das Handy in die Hand um die Menüfunktionen einzustellen. Dabei rutscht Ihnen das Handy aus der Hand, fällt zu Boden und wird beschädigt.

Da der Schaden bei der Verwendung des Handys passiert ist, entsteht ein Tätigkeitsschaden. Dieser Schaden wird üblicherweise nicht gedeckt, sofern die Klausel „Tätigkeitsschäden“ nicht eingeschlossen ist



Sie wurden von Ihren Nachbarn zum Abendessen eingeladen. Sie möchten beim Servieren helfen und bringen eine Flasche Wein und Gläser in das Esszimmer. Dabei fallen Ihnen Flasche und Gläser aus den Händen und zerbrechen auf dem Boden. Dabei handelt es sich um einen Tätigkeitsschaden, da die Gegenstände bei der Beförderung zu Bruch gegangen sind.

Die Folgeschäden durch Weinflecken und Verunreinigungen am Boden werden jedoch gedeckt, da der Boden nicht Aufgrund der „Verwendung“ beschädigt wurde.

Einige Gesellschaften decken automatisch Tätigkeitsschäden ab. Bei anderen können diese gegen einen Aufpreis mitversichert werden.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Besonders wichtig ist es im Schadensfall umgehend die Versicherung zu kontaktieren. Sie sollten unbedingt vermeiden, Ihre Schuld einzugestehen, bevor Sie mit Ihrer Versicherung gesprochen haben, selbst wenn es Ihr Gewissen plagt. Denn ein vorzeitiges Schuldeingestehen, ohne der Versicherung die Möglichkeit zu bieten eine Forderung abzuwehren, kann Sie Ihren Versicherungsschutz kosten (Dies gilt unter anderem auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung).

Ebenfalls ist es nicht zu empfehlen, Schadenersatzforderungen gegenüber Dritten auf eigene Verantwortung zu bezahlen, ohne den Schaden der Versicherung vorher bekannt gegeben und eine Entscheidung abgewartet zu haben.

Im Schadensfall muss der Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer **Woche**, möglichst schriftlich informiert werden. Dieser wird in erster Linie klären, ob überhaupt ein berechtigter Anspruch besteht und, sofern dies der Fall ist, diesen direkt an den Geschädigten leisten.

Verletzung der Aufsichtspflicht

Minderjährige Kinder müssen von Ihren Eltern oder anderen berechtigten Personen beaufsichtigt werden. Die Aufsichtspflicht soll das Kind bzw den Jugendlichen sowie auch Personen, denen Schaden zugefügt werden könnte, schützen.

Entgegen allgemeinen Glaubens sind Schäden, verursacht durch Kinder unter 14 Jahren, meistens nicht gedeckt, da diese laut Gesetz schuldunfähig sind. Dies sagt uns, dass Sie als Versicherungsnehmer eine „Schuld“ treffen muss, damit die Schadenersatzforderung seitens Versicherung an Dritte bezahlt wird.

Eine solche Schuld trifft Sie, wenn zum Beispiel die Aufsichtspflicht verletzt wird. Trifft Sie also keine Schuld, muss die Haftpflichtversicherung die Forderung seitens Dritter abwehren.

Bis zu welchem Alter sind Kinder mitversichert?

Wie weit Kinder mitversichert sind, ist nicht einheitlich geregelt. Einige Versicherer bieten Deckung für minderjährige Kinder, wenn diese den Hauptwohnsitz an der Adresse des Versicherungsnehmers haben. Der Versicherungsschutz bleibt dann über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. oder 27. Lebensjahres bestehen, solange staatliche Familienbeihilfe bezogen wird. Bei anderen Versicherern sind Kinder im gleichen Haushalt dann versichert, wenn sie nicht älter als 17 oder 25 Jahre sind und über keinen eigenen Haushalt und kein regelmäßiges Einkommen verfügen.

Die Voraussetzungen für ein eigenes „regelmäßiges Einkommen“ sind dann erfüllt, wenn regelmäßige Bezüge aus einem Dienstverhältnis für die Dauer von zumindest einem Jahr bestehen.

 Studenten, die zwar immer noch in der Wohnung der Eltern ihren Nebenwohnsitz haben aber bereits in einem Studentenheim wohnen, sowie auch all jene, die bereits einen Job ausüben, sollten eine eigene Privathaftpflichtversicherung abschließen.

Privathaftpflicht in einer WG-Wohnung

Wohnen Sie in einer WG, die haushaltsversichert ist, bedeutet das nicht automatisch, dass Sie auch einen Schutz in der Privathaftpflichtversicherung innerhalb der Haushaltsversicherungs-Polizze genießen. Automatisch in der Haftpflicht wird der Versicherungsnehmer laut Vertrag sein, jedoch müssen andere Mitbewohner extra in der Polizze als Versicherungsnehmer aufgenommen werden, um den Schutz zu genießen. Üblicherweise wird die Versicherung in dem Fall einen Prämienbeitrag für die Erweiterung der Deckung verlangen, der zwischen 20 EUR und 50 EUR pro Jahr liegen kann. Einige Gesellschaften in Österreich bieten beispielsweise einen Haftpflichtschutz aller im Haushalt angemeldeter Personen ohne Alterslimit. Schauen Sie in den Bedingungen der Versicherung nach, ob sich der Vertrag in Bezug auf Haftpflichtdeckung für eine Wohngemeinschaft eignet.

ÖH Studentenversicherung

Wer einen ÖH-Beitrag bezahlt, ist zusätzlich über die Österreichische HochschülerInnenschaft gegen 0,70 EUR pro Semester Unfall- und Haftpflichtversichert.

 Entgegen häufigem Glauben gilt der Schutz nur in den Gebäuden des Universitätsgeländes bzw. in der Fachhochschule, auf dem direkten Weg zur Uni und bei Veranstaltungen der ÖH.

Versichert sind auch Sportausübungen im Rahmen des USI sowie auch Praktiken und die Teilnahme an internationalen Studienprogrammen auf der ganzen Welt mit Ausnahme von den USA, Australien und Kanada. Die Deckungssumme für Haftpflichtschäden beträgt zurzeit 1 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden. Mehr Informationen erhalten Sie bei dem Wirtschaftsreferat der ÖH oder unter <https://www.oeh.ac.at/service/versicherung>.

Besonderheiten der Privathaftpflichtversicherung

Haftpflicht bezahlt immer nur den Zeitwert

Die Haftpflichtversicherung erstattet nur den Zeitwert des beschädigten Gegenstands.

Vorsicht: das ist der Wert der Sache unter Berücksichtigung von Abnutzung und Verwendung, nicht der bezahlte Neupreis!

Schäden durch Tiere

Innerhalb der Privathaftpflicht in der Haushaltsversicherung sind Ansprüche, verursacht durch Kleintiere wie Katzen oder Kaninchen, automatisch mitversichert. Nicht aber solche durch Hunde. Für Hunde müssen Sie eine eigene Hundehaftpflichtversicherung abschließen. Manche Policen beinhalten automatisch auch Haftpflichtdeckung für Hunde oder Pferde. Einige bieten diesen Schutz gegen Mehrprämie an.

Schaden bei der Erfüllung eines Gefallens/Nachbarschaftshilfe

Wenn Sie Freunden oder Nachbarn unentgeltlich einen Gefallen während deren Abwesenheit machen und dabei passiert ein Schaden, ist dieser von Ihrer Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht gedeckt. Wenn Sie zum Beispiel die Blumen der Nachbarin, während diese auf Urlaub ist, gießen und dabei ihr neues Sofa beschädigen, müssen Sie den Schaden normalerweise selbst bezahlen.

Wenn Sie auf der sicheren Seite sein wollten, informieren Sie sich, ob Gefälligkeitshandeln oder das Hüten fremder Hunde in Ihrer Police versichert ist. Sofern dies nicht der Fall ist, fragen Sie ihren Berater nach einer Erweiterung.

Mietsachschäden nicht immer versichert!

Wenn Sie ein Hotelzimmer mieten und Schäden an der Ausstattung verursachen, sollten Sie nicht überrascht sein, wenn Ihnen Ihr Versicherer die Leistung aus der Privathaftpflichtversicherung verwehrt. Denn generell heißt es in den Versicherungsbedingungen:

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer entliehen, **gemietet**, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat.

Also ist es durchaus empfehlenswert sich informieren zu lassen, ob Mietsachschäden mitversichert werden können.

Erweiterung der Haftpflichtversicherung

Die klassische Haushaltsversicherung beinhaltet eine Privathaftpflichtversicherung, die sich nach den allgemeinen Bedingungen des VVO richtet. Dabei können die einzelnen Bedingungen des Versicherers positiv abweichen, dürfen aber niemals schlechter als die Verbandsbedingungen sein. Es empfiehlt sich aber einige Risiken, die üblicherweise nicht versichert sind, zusätzlich mitzuversichern:

Verwandtenausschluss in der Haftpflicht

Schäden an direkten Verwandten, die nicht im selben Haushalt leben, sind nicht unbedingt bei jeder Haftpflichtversicherung enthalten. Beim Besuch im Haus Ihrer Schwester schüttet Ihr 15-jähriges Kind klebrige Coca Cola über das teure Sofa. Der Schaden wird nur dann bezahlt, wenn Sie in Ihrem Haftpflicht-Vertrag keinen Verwandtenausschluss vereinbart haben.

Einschluss von Tätigkeitsschäden

Schäden, die bei der Verwendung einer Sache passieren (Tätigkeitsschäden), kommen sehr oft vor und sind üblicherweise innerhalb der Privathaftpflichtversicherung nicht gedeckt. Diese lassen sich aber meist zusätzlich mitversichern.

Einschluss von Mietsachschäden

Schäden an gemieteten, ausgeborgten oder geleasteten Sachen sind nicht immer versichert. Wenn Sie aber oft Gegenstände ausborgen oder in Hotels übernachten, ist der Einschluss von Mietsachschäden zu empfehlen.

Einige Polizen beinhalten bereits Schutz gegen diese Risiken. Achten Sie auf Ihre Vertragsbedingungen oder informieren Sie sich bei Ihrem Versicherer, ob diese Gefahren bereits versichert sind.

Prämien- und Marktanalyse

Untersuchungsbeschreibung

Untersucht wurden Versicherungsgesellschaften in Österreich, die eine Haushaltsversicherung anbieten. Im Rahmen dieser Studie wurden **Maklertarife** per Email angefragt oder online publizierte Tarife und Leistungen herangezogen.

20 Versicherungsgesellschaften wurden angefragt.

15 davon haben teilgenommen (siehe Tabelle).

5 Gesellschaften haben eine Teilnahme an dem Vergleich abgelehnt:

Die Niederösterreichische Versicherung, die Tiroler Landesversicherung, die Kärntner Landesversicherung, Allianz Versicherung und Generali Versicherung.

Die Niederösterreichische, die Tiroler Landesversicherung und die Kärntner Landesversicherung sind lokale Anbieter, weshalb diese in der Studie nicht berücksichtigt werden wollten, da das herangezogene Beispiel von Wien ausgeht.

Für die folgenden Gesellschaften wurden Tarife direkt von der Anbieterwebseite entnommen: Zürich Connect, lamie-direkt.at

Ausgewähltes Modell

Die Vorgaben für die ausgewählte Modellwohnung waren:

eine 90m² Wohnung in Wien,

durchschnittliche oder wohnliche Ausstattung,

kein Balkon oder Terrasse,

größte Glasfläche 2m²,

keine besonderen Wertgegenstände,

keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen,

die Versicherungssumme wurde pauschal auf Basis der Quadratmetergröße ermittelt.

Verglichen werden Produkte der Haushaltsversicherungen, die die wichtigsten Leistungsbestandteile beinhalten: Feuergefahren, indirekter Blitzschlag, Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Neuwerterersatz, Unterversicherungsverzicht, Privathaftpflicht mit einer Mindestversicherungssumme von 700.000 € und weltweiter Deckung

Diese Deckungen sind mindestens in dem jeweiligen Angebot enthalten. Einige Gesellschaften haben mehrere Tarife zur Verfügung gestellt. Es wurde jeweils nicht die günstigste Variante ausgewählt, sondern diese, die auch eine Leistung im Falle **grober Fahrlässigkeit** beinhalten. Es wurden auch noch Assistance Leistungen und Zusatzservices wie digitale Kommunikationskanäle mit Kunden berücksichtigt.

Die angegebenen Prämien und Versicherungssummen dienen nur zur Orientierung.

Ergebnisse

Die Prämien-, Leistungs- und Versicherungssummenunterschiede sind enorm: Die **jährliche Prämie** für eine durchschnittliche 90-Quadratmeter-Wohnung in Wien ohne Selbstbehalt inkl. Glasbruch beträgt zwischen 124,11 € (Zürich Versicherung) und 230 € (HDI Versicherung). Den günstigsten Tarif mit Selbstbehalt inkl. Glasbruch bietet Zürich mit einer Prämie von 65 € an. Für eine 90 m² Wohnung beträgt die durchschnittliche Prämie für einen Tarif ohne Selbstbehalt und inklusive Deckung für Glasbruch 175,54 €.

Hohe Unterschiede gibt es auch bei den Versicherungssummen. Bei vielen Gesellschaften ist die Entschädigungsgrenze für die Leistung im Schadensfall gleich der Versicherungssumme (Höchstentschädigungsgrenze). Das ist zum Beispiel bei Donau, ERGO, GRAWE, Muki, Merkur, Oberösterreichische Versicherung, Wiener Städtische, Wüstenrot und lamie-direkt der Fall.

Bei den anderen Gesellschaften (HDI, Helvetia, VAV, Zürich, Zürich Connect und Uniqa) kommen zusätzlich zu der Versicherungssumme die Leistungen für **versicherte Nebenkosten**, die i. d. R. mit ca 15 bis 20 % der Höhe der Versicherungssumme begrenzt sind. Die höchste Höchstentschädigungsgrenze beträgt 130.000 € (Wüstenrot), die niedrigste 87.770 € (Merkur Versicherung). Die durchschnittliche Versicherungssumme inklusive versicherte Nebenkosten (=durchschnittliche Höchstentschädigungsgrenze) für eine 90 m² Wohnung beträgt 107.700 €.

Differenzen gibt es bei den angebotenen Zusatzservices. Die Mehrheit an Versicherern bietet einen 24-Stunden **Assistance Service** für rasche Schadensmeldung und Notfalldienst an, der auch Handwerkservice, Installateur, Hotelersatzkosten und Schlüsseldienst bis zu einem gewissen Betrag und ohne den Einwand vom Selbstbehalt für den Versicherungsnehmer organisiert und übernimmt. Drei der Gesellschaften bieten keine solche Notfalldienste an, übernehmen aber die Rechnung eines selbst organisierten Handwerkers oder Installateurs, sobald die Leistung im Vertrag versichert ist.

Enorme Unterschiede gibt es auch in den **Kommunikationskanälen** der Versicherer mit den Kunden. 6 von 15 der Versicherer bieten Kundenportale oder Applikationen für Vertrags- und Schadensmanagement sowie auch elektronische Wetterwarnservices an.

Im Vergleich zur letzten AK-Erhebung im Jahr 2012 sind, bis auf 2 Ausnahmen (HDI und Muki), die Prämien für die ähnlichen Tarife deutlich günstiger geworden. Die größte Reduzierung der Prämie für eine mindestens gleiche oder höhere Deckung haben Zürich (rund 50 % günstiger als in 2012), VAV, Wüstenrot und Zürich Connect (rund 25 % günstiger als in 2012), Helvetia und Wiener Städtische (rund 9 % günstiger als in 2012). Auch der Umfang der Leistungen insbesondere in Bezug auf die Deckung der Privathaftpflicht und die Deckung bei grober Fahrlässigkeit hat sich erhöht.

So ist bei allen Tarifen, die in der Studie aufgenommen worden sind, der Umfang der Privathaftpflicht weltweit-bei vielen Tarifen war es vor Jahren üblich, dass sie die Deckung nur europaweit anbieten. Bei Donau, Helvetia, Muki und Zürich hat sich der Umfang der Deckungssumme der Privathaftpflicht für den gleichen Tarif erhöht. Bei Helvetia (Variante Gehoben) gilt der Privathaftpflicht für alle an der Wohnadresse gemeldeten Personen bis zu einer Versicherungssumme von 3 Mio EUR.

4 der Gesellschaften wurden neu in der Studie erfasst (ERGO, Merkur, lamie-direkt und Uniq) und es lassen sich keine Aussagen zur Entwicklung der Prämien und zu Leistungsunterschieden im Vergleich zum Jahr 2012 machen.

Vergleichstabelle

Im Folgenden werden die verschiedenen Haushaltsversicherungsprodukte der Versicherer dargestellt, welche an der Studie teilgenommen haben.

					Ohne Selbstbehalt		Selbstbehaltstarife						Haftpflcht	
Versicherer	Tarif	Vers.- Summe/Hö chstentsch ädigung ¹⁾	Laufzeit (in Jahren)	Laufzeitrabatt, Aktionsrabatt, Sonderrabatt (in %)	Prämie inkl. Glasbruch	Prämie exkl. Glasbruch	Selbstbe halt	Prämie inkl. Glasbruch	Prämie exkl. Glasbruch	Selbst behalt	Prämie inkl. Glasbruch	Prämie exkl. Glasbruch	Versicherungs summe	Geltungs- Bereich
Donau	PrivatSchutz Basis Plus & Haftpflcht Plus	128.141,00	10	20 Dauerrabatt	165,67	-	100,00	149,11	-	200,00	132,54	-	4.000.000,00	weltweit
ERGO	ERGO für Wohnen Plus	126.860,00	10	-	228,96	137,15 ²⁾	150,00	194,63	116,61 ²⁾	500,00	148,83	89,17 ²⁾	5.000.000,00	weltweit
GRAWE	Topschutz	102.060,00	10	20 Laufzeitnachlas s	158,19	-	100,00	142,37	-	300,00	118,64	-	1.500.000,00	weltweit
HDI	Heimvorteil	97.200,00	10	-	230,36	-	100,00	138,22	-	-	-	-	1.000.000,00	weltweit
Helvetia	Ganz privat, Variante Gehoben	94.500,00	10	-	149,38	-	-	-	-	-	-	-	3.000.000,00 ³⁾	weltweit
lamie-direkt.at	Premium	95.000,00	1	-	165,04 ⁴⁾	-	100,00	140,29	-	250,00	115,53	-	1.000.000,00	weltweit
Merkur	WohnenExklusiv	87.750,00	10	20 Laufzeitbonus	197,43	-	150,00	157,92	-	-	-	-	2.000.000,00	weltweit
Muki	Exklusiv Haushalt	117.000,00	10	-	149,18	134,26	-	-	-	200,00	119,34	107,41	2.000.000,00	weltweit
OOEV	DaHeim	89.370,00	10	20 Dauerrabatt	144,29	119,88	100,00	115,43	95,90	300,00	86,57	71,92	1.500.000,00	weltweit
Uniqa	Optimal	80.730,00	10	20 Dauerrabatt	174,15	-	75,00	137,15	-	150,00	113,60	-	2.000.000,00	weltweit
VAV	Haushalt Exklusiv	90.000,00	1	-	168,49	-	100 ⁵⁾	143,22	-	200 ⁵⁾	126,37	-	3.000.000,00	weltweit
Wiener Städtische	Premium	104.400,00	9	20 Laufzeitnachlas s	183,48	86,55 ⁶⁾	100 ⁷⁾	165,13	-	-	-	-	3.000.000,00	weltweit
Wüstenrot ⁸⁾	Haus & Heim Multischutz	130.000,00	unbestimmt	-	194,40	-	100 ⁹⁾	145,84	-	-	-	-	2.000.000,00	weltweit
Zürich	Haushaltsversich erung	93.900,00	10	20 Dauerrabatt	124,11	104,09	100,00	105,49	88,48	500,00	65,00	-	1.500.000,00	weltweit
Zürich Connect	Haushaltsversich erung	93.900,00	10	30 ¹⁰⁾	189,41	-	100,00	161,00	-	500,00	94,70	-	1.500.000,00	weltweit

Reihung alphabetisch

Die folgenden Tarife wurden von der Anbieterwebseite bezogen und verstehen sich als Direktversicherer: Zürich Connect, lamie-direkt.at

Die folgenden Tarife wurden vom Online Makler versnova.at bezogen bzw. beinhaltet einen Maklerrabatt: Donau, GRAWE, Helvetia, Muki, VAV, Wüstenrot, Uniqa

Die folgenden Tarife wurden nach Nachfrage von der Gesellschaft mitgeteilt und beinhalten einen durchschnittlichen Maklerrabatt: Oberösterreichische, Wiener Städtische, Zürich, Merkur

Anmerkungen zur Tabelle:

Stand März 2018; Versicherungssummen bzw Höchstentschädigungsgrenzen, Prämien und Selbstbehalte in €; Alle Prämien sind Jahresprämien inkl. Versicherungssteuer nach Abzug der Rabatte und Laufzeitnachlässe. Höchstentschädigungsgrenze im Vergleich zu der Versicherungssumme ist die maximale Leistung inklusive etwaige Nebenkosten. Bei einer Versicherungssumme kommt zusätzlich als einen Prozentanteil der Versicherungssumme berechnet etwaige Nebenkosten.

- 1) Bei Donau, ERGO, GRAWE, Iamie-direkt, Merkur, Muki, OOEV, Wiener Städtische, Wüstenrot ist die angegebene Deckungssumme eine Höchstentschädigungsgrenze. Bei HDI, Helvetia, Uniqa, VAV, Zürich und Zürich Connect ist die angegebene Summe gleich die Versicherungssumme
- 2) Glasbruch ist ausgeschlossen im Rahmen des Tarifs Ergo für Wohnen Start
- 3) Im Rahmen der inkludierten Privathaftpflicht sind alle im Haushalt gemeldete Personen (ohne Alterslimit) mitversichert
- 4) Im Schadensfall wird die Prämie im Folgejahr um 27,51 EUR erhöht. Nach einer Versicherungsperiode ohne Schadensfall steigt man wieder in die höhere Bonusstufe. Wenn man 3 aufeinanderfolgende Versicherungsperioden schadenfrei war, wird für die ganze Dauer des Vertrages eine Bonusstufe 4 garantiert.
- 5) Der Selbstbehalt reduziert sich ab dem 2. schadenfreien Versicherungsjahr um 25 %. Ab dem sechsten Jahr entfällt damit einmal der Selbstbehalt; Bei Selbstbehalt von 300 € beträgt die Prämie 109,52 €
- 6) Glasbruch ist ausgeschlossen im Rahmen des Tarifs Classic Extra ohne Glasbruch. Prämie Classic Extra ohne Glasbruch mit Selbstbehalt von 80 EUR ist 77,90 EUR.
- 7) Selbstbehaltretter: Der Selbstbehalt von EUR 100, -- wird bei einem erstmals ab Versicherungsbeginn eintretenden Versicherungsfall nicht geltend gemacht. Bei einem weiteren Versicherungsfall wird der genannte Selbstbehalt nur dann nicht geltend gemacht, wenn unmittelbar vor diesem Versicherungsfall mindestens 24 Monate lang durchgehend kein leistungsauslösender Versicherungsfall eingetreten ist. SB gilt nicht für Teile des Assistance-Pakets
- 8) 3 Jahre Prämiengarantie: die Wüstenrot verzichtet für den Zeitraum von 3 Jahren auf das Recht zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags laut Wertsicherung; Keine Dauerrabatte; 20% Maklerrabatt berücksichtigt.
- 9) Selbstbehalt gilt nicht im Rahmen der Assistane Leistungen von Wüstenrot CareCard
- 10) 5 % Rabatt beim Online Abschluss wurde bereits berücksichtigt, 10% Treuerabatt, 20% Dauerrabatt

Preis- und Leistung abhängig von Vermittlerart

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass der Preis sowie die Leistungsdeckung der Haushaltsversicherungen immer davon abhängen, bei welchem Berater man das Produkt abschließt. Die oben genannten Preise und Leistungen sind die von den Versicherern genannten Maklertarife mit einem durchschnittlichen Maklerrabatt; sie können jedoch teilweise unterschiedlich sein, da die Vermittlergruppen (Versicherungsmakler, Versicherungsangestellte und Versicherungsagenturen - dazu zählen auch Banken) noch andere Rabatte und Konditionen innehaben. Auch spielen sowohl temporäre als auch regionale Rabattaktionen eine Rolle. In Bezug auf bestimmte Zusatzdeckungen in der Leistung könnte es auch sein, dass sie nur bei der Vermittlung über bestimmte Vermittlergruppen gegeben sind, die diese Einschlüsse mit der Versicherung gesondert ausgehandelt haben.

Achtung bei einem Wohnungswechsel

Die Übertragung der Haushaltsversicherung in eine neue Wohnung geschieht nicht mehr automatisch. Während bei einigen Gesellschaften der Vertrag gleich nach einem Umzug für die neue Wohnung gilt, erlischt die Deckung bei anderen Gesellschaften nach ein oder zwei Monaten ab Beginn des Umzuges. Wird der Wohnungswechsel dem Versicherer nicht gemeldet, so kann es sein, dass man weiterhin die Prämien für die alte Wohnung bezahlt, die neue Wohnung jedoch ohne Deckung bleibt.



Somit empfiehlt es sich, aufzupassen, wie streng die Versicherung bei einem Wohnungswechsel ist (üblicherweise im Artikel „Wohnungswechsel“ der Bedingungen zu finden) und stets **vor Beginn des Umzuges** den Wohnungswechsel dem Versicherer zu melden.

Online Abschlussmöglichkeiten

Immer mehr Versicherer bieten online die Möglichkeit der Prämienberechnung und Abschluss. Die folgenden Gesellschaften haben bereits auf Ihrer Webseite einen Online-Rechner integriert, der auch die Abwicklung eines Online Abschlusses ermöglicht:

ERGO, Muki, HDI, VAV, Wiener Städtische, Wüstenrot, Zürich Connect und lamie-direkt



Der Online Abschluss spart zwar Zeit, Verwaltungs- und vor allem Vertriebskosten für Versicherungsgesellschaften, ist aber im Regelfall nicht mit den gleichen Vorteilen für Konsumenten verbunden. Der Abschluss bei einem Versicherungsmakler ihres Vertrauens bzw einer unabhängigen Onlineplattform wird im Regelfall günstiger ausfallen! Wichtig ist jedenfalls sich über alle Details zu informieren, bevor ein Abschluss online getätigt wird.

Grobe Fahrlässigkeit

Es wird immer mehr üblich, dass neuere Tarife auch eine Deckung bei grober Fahrlässigkeit sogar bis zu 100 % der Höhe der Versicherungssumme beinhalten (mehr über grobe Fahrlässigkeit unter dem Punkt *Verschuldensgrad* auf Seite 30). In den letzten fünf Jahren haben Versicherungen deutlich ihre Deckungen in Bezug auf diesen wichtigen Einschluss erhöht. Unter den Tarifen der Gesellschaften in unserer Studie variieren die Deckungen bezüglich grober Fahrlässigkeit enorm. Gesellschaften, die in dem Vergleich Tarife mit einer Deckung bis zu 100 % der Versicherungssumme leisten, sind: Helvetia, VAV, Wiener Städtische, lamie-direkt und Uniqa. Bei fast allen anderen Teilnehmern kann jedoch die Leistung bei grober Fahrlässigkeit gegen einen Aufpreis erhöht werden oder ist automatisch bis zu 100 % innerhalb der Versicherungssumme in anderen Premium-Varianten inkludiert.

Vergleichstabelle Deckung bei grober Fahrlässigkeit

Im Folgenden werden die verschiedenen Haushaltsversicherungsprodukte der Versicherer dargestellt, mit Information über die Deckung von grober Fahrlässigkeit.

Versicherer	Bezeichnung Tarif	Versicherungssumme/ Höchstentschädigungs- grenze	Ohne Selbstbehalt	Selbstbehaltstarife				Grobe Fahrlässigkeit ¹⁾
			Prämie inkl. Glasbruch	Selbstbehalt	Prämie inkl. Glasbruch	Selbstbehalt	Prämie inkl. Glasbruch	
Donau	PrivatSchutz Basis Plus & Haftpflicht Plus	128.141,00	165,67	100,00	149,11	200,00	132,54	50% der VS (bis 100% der VS erhöhbar)
ERGO	ERGO für Wohnen Plus	126.860,00	228,96	150,00	194,63	500,00	148,83	50% der VS (außer ber Verletzung von Obliegenheiten- bis 3.000)
Grawe	Topschutz	102.060,00	158,19	100,00	142,37	300,00	118,64	bis 50% der VS (bis 100% der VS erhöhbar)
HDI	Heimvorteil	97.200,00	230,36	100,00	138,22	-	-	25% der VS bis 25.000€ (bis 100% der VS in der Variante Top Heimvorteil)
Helvetia	Ganz privat, Variante Gehoben	94.500,00	149,38	-	-	-	-	100% der VS
lamie-direkt.at	Premium	95.000,00	165,04	100,00	140,29	250,00	115,53	100% der VS
Merkur	WohnenExklusiv	87.750,00	197,43	150,00	157,92	-	-	10.000 €
Muki	Exklusiv Haushalt	117.000,00	149,18	-	-	200,00	119,34	50% des Schadens bis 10.000 € (bis 100% in der Variante Premium)
OOEV	DaHeim	89.370,00	144,29	100,00	115,43	300,00	86,57	10.000 € (bis 100% der VS in der Variante Premium)
Uniqa	Optimal	80.730,00	174,15	75,00	137,15	150,00	113,60	100% der VS
VAV	Haushalt Exklusiv	90.000,00	168,49	100,00	143,22	200,00	126,37	100% der VS
Wiener Städtische	Premium	104.400,00	183,48	100,00	165,13	-	-	100% der VS
Wüstenrot	Haus & Heim Multischutz	130.000,00	194,40	100,00	145,84	-	-	bis 50% des Schadens (bis 100% der VS in der Variante Premiumschutz)
Zürich	Haushaltsversicherung	93.900,00	124,11	100,00	105,49	500,00	65,00	20.000 € (bis 50% oder 100% der VS erhöhbar)
Zürich Connect	Haushaltsversicherung	93.900,00	189,41	100,00	161,00	500,00	94,70	20.000 € (bis 50% oder 100% der VS erhöhbar)

- 1) Entspricht die Deckung jenen Versicherungstarif, der für die Studie herangezogen wurde. Diese Deckung kann, sowie in Klammern vermerkt, je nach Kundenwunsch erhöht werden.

Wechsel der Versicherung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, eine Haushaltsversicherung zu kündigen:

- Nach Ablauf der Vertragslaufzeit
- Jährliche Kündigung ab dem 3. Jahr
- Bei Wohnungswechsel (Meldung an die Versicherung vor Umzug)
- Bei Eintritt eines Schadens
- Risikowegfall

Die Haushaltsversicherung wird normalerweise für eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Wird der Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, kann er nur bei einem Wohnungswechsel oder bei Eintritt eines Schadens gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages beim Versicherer schriftlich einlangen (aus Beweisgründen am besten eingeschrieben). Ist das nicht der Fall, verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 weiteres Jahr.

Wenn der Versicherer verabsäumt, den Versicherungsnehmer zeitgerecht auf die stillschweigende Verlängerung des Vertrages über die vereinbarte Laufzeit hinaus aufmerksam zu machen, ist eine Kündigung unter Hinweis auf §6 KschG möglich.

Verträge, die auf 10 Jahre abgeschlossen werden, dürfen auch nach Ablauf von 3 Jahren gekündigt werden. Jedoch ist es hier wichtig zu wissen, dass eventuell gewährte Laufzeitvorteile für eine längere Vertragslaufzeit vom Versicherer rückverlangt werden können. In einigen Fällen gibt es aber auch dafür Abhilfe. Siehe auch nächstes Kapitel.

Laufzeitnachlass

Wird ein Laufzeitnachlass in der Prämie berücksichtigt, kann der Versicherer bei einer vorzeitigen Kündigung einen Teil des Rabattes zurückverlangen. Diese Rückforderungen können aber gesetzeswidrig bzw ungültig sein (vor allem bei älteren Verträgen). Das ist dann der Fall, wenn der nachzuzahlende Dauerrabatt mit längerer Vertragsdauer steigt, so dass der Ausstieg aus dem Vertrag dem Konsumenten teurerer käme als das Festhalten am Vertrag⁶. Unzulässig ist der Dauerrabatt zum Beispiel wenn der jährliche Nachlass gleich bleibt und somit die potenzielle Rückforderung immer größer wird. Am Ende des 3. Jahres steht dem Versicherungsnehmer ein jährliches Kündigungsrecht⁷ frei und somit ist es unzulässig „bestraft“ zu werden, wenn dieses ausgeübt wird.



So ist es inzwischen üblich, dass die Dauerrabattrückforderung nach abgelaufener Dauer gestaffelt und beispielsweise folgendermaßen geregelt wird:

ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
sind	80	70	60	50	40	30	20	10	0	0	% der ermäßigten Prämie zurückzuzahlen

In diesem Fall müssten Sie bei Stornierung nach dem 3. Jahr 60% der Prämie zurückzahlen, also 60€ bei einer Jahresprämie von 100€. Weitere Details im Anhang.

⁶7 Ob 266/09g OGH Entscheidung Dauerrabattklauseln gesetzeswidrig

⁷VersVG, § 8 Abs. 3

Möchten Sie jedoch Ihre Versicherung wechseln, ist es durchaus üblich, dass der neue Versicherer die Rückzahlung des Laufzeitrabattes übernimmt. Lassen Sie sich von Ihrem zukünftigen Versicherer informieren.



Eine Prämienübernahme ist meist aber wiederum erst dann verdient, wenn sie beim neuen Versicherer wieder 10 Jahre bleiben. Sollte der neue Vertrag vorzeitig gekündigt werden, kann die Gesellschaft sowohl den eigenen Laufzeitnachlass als auch den übernommenen Nachlass der Vorversicherung zurückfordern.

Wurde der Versicherungsvertrag durch die Assekuranz aufgelöst und trifft den Versicherungskunden kein Verschulden (zB keine Prämienzahlung, ständig verzögerte Prämienzahlung, arglistige Erhebung einer Schadensleistung), so entfällt die Forderung einer Rückzahlung des Laufzeitrabattes.

Wertanpassung

Die Vereinbarung einer Wertanpassung oder Indexanpassung der Haushaltsversicherung heißt, dass die Versicherungssumme und die Prämie jedes Jahr an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Basis für die Anpassung ist bei den meisten Gesellschaften der Verbraucherpreisindex.

Die Wertanpassung kann bei einigen Gesellschaften gekündigt oder ausgeschlossen werden; dies wird jedoch deswegen nicht empfohlen, da dadurch eine Unterversicherung entstehen kann. Im Schadensfall führt dies zu einer Benachteiligung, da die Entschädigung bei Unterversicherung anteilig gekürzt wird (siehe Unterversicherung).



Achtung: Die Prämie und die Versicherungssumme müssen im gleichen Ausmaß angepasst werden. Der Ausgangsindex für die Berechnung der Anpassung wird in Ihrer Polizze angeführt.

Aktuelle Informationen über den VPI finden Sie auf der Webseite der Statistik Austria:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettingen/index.html

Wie die richtige Versicherung wählen?

Richtiges Versicherungspaket auswählen

Oft bieten Versicherungsgesellschaften verschiedene Pakete an - vom Basisschutz bis zum Topschutz mit diversen Zusatzbausteinen. Jedes Paket muss nicht unbedingt zur Gänze für Sie geeignet sein, weshalb bewusst darauf geachtet werden sollte, welche Extraleistungen nicht benötigt werden und auch tatsächlich ausgeschlossen werden können.

Sparen mit Selbstbehaltvarianten

Hauptziel der Haushaltsversicherung ist es, die finanzielle Existenz bei Schäden im Haushalt und an dem Wohnungsinhalt zu sichern. Grundsätzlich wird durch einen Schaden von 100 oder aber auch 500 € die Existenz nicht gefährdet. Gleichzeitig können Sie durch das Vereinbaren eines Selbstbehaltes deutlich bei der Prämie sparen. Je nach Versicherer kann der Selbstbehalt zwischen 75 und 500 € betragen und eine deutliche Prämienreduktion von 10 % bis 50 % ergeben. In diesem Fall ersetzt der Versicherer bei einem Schaden die Schadenssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

So sparen sich die Anstalten den Aufwand bei Kleinschäden, die vom Versicherungsnehmer selbst bezahlt werden. Der vereinbarte Selbstbehalt sollte aber nach maximal 2 Jahren amortisiert sein – dh Differenz der Prämie ohne SB und mit SB = Selbstbehaltshöhe. Bei vielen Versicherern fällt der Selbstbehalt bei Inanspruchnahme der Notfalldienste und des Wohn-Assistance-Services nicht an, sobald solche Leistungen in dem Tarif inkludiert sind.

Tarif mit Deckung bei grober Fahrlässigkeit wählen

Da die Grenze zwischen einer leichten und groben Fahrlässigkeit oft nicht eindeutig ist und eventuell erst vom Gericht beurteilt werden kann, ist es stets empfohlen, innerhalb der Polizze auch eine Deckung bei grob fahrlässig verursachten Schäden miteinzuschließen. Während bei einigen Versicherern diese Deckung mit fixen Beträgen begrenzt ist, bieten genug Gesellschaften in Österreich auch eine komplette 100 % Leistung bis zur Höhe der Versicherungssumme. Meiden Sie Tarife, die keine Leistung bei grober Fahrlässigkeit anbieten, und informieren Sie sich bei den Gesellschaften, ob eine solche Deckung in dem Tarif bereits inkludiert ist oder inkludierbar wäre. Bei allen Gesellschaften, die in der Studie teilgenommen haben, wurden Tarife ausgewählt, die auch eine Leistung bei grober Fahrlässigkeit decken. Bei der Mehrheit der Tarife in der Studie ist die Leistung bis zu 100 % der Versicherungssumme bzw. lässt sich die Deckung gegen einen Aufpreis oder Umstieg zum besseren Tarif erhöhen.

Jährliche Zahlungsweise

Für die Zahlung der Prämie können Sie je nach Versicherer die Frequenz selbst auswählen. So gibt es die Möglichkeit, die Prämie jährlich, vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich zu zahlen. Die jährliche Zahlungsweise ist meistens die günstigste Variante – dafür fällt die Prämie jährlich im Voraus an. Sollten Sie sich für die unterjährige Zahlungsweise entscheiden, könnten manchmal zusätzliche Unterjährigkeitszuschläge anfallen, vor allem wenn Sie die Prämie mittels Zahlschein und nicht mit einer Einzugsermächtigung beglichen. Je höher die Zahlungsfrequenz, desto teurer wird es.

Häufig angewendete Zuschläge bei unterjähriger Zahlung können je nach Frequenz (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche Zahlung) zwischen 2 % und 6 % betragen.



Bei vielen Versicherern ist es üblich, dass dieser Zuschlag bei Zahlung per Bankeinzug entfällt. Eine Gebühr für die Ausstellung und den Versand des Zahlscheins darf vom Versicherer nicht verrechnet werden, jedoch kann der Versicherer einen Zuschlag in der Prämie verlangen, wenn die Zahlungsfrequenz höher ist und mittels Zahlschein vom Kunden beglichen wird. Eine Zahlung mittels Zahlschein bei einer monatlichen Zahlungsfrequenz wird meistens nicht angeboten.

Gesellschaften, die einen Unterjährigkeitszuschlag verrechnen (in dieser Erhebung), sind die Oberösterreichische Versicherung und Helvetia, die Zuschläge von jeweils 2% bzw. 3% bei unterjähriger Zahlung verrechnen. Die Wiener Städtische Versicherung verrechnet auch einen höheren Tarifpreis bei unterjähriger Zahlung, die mittels Zahlschein beglichen wird.

Einen Spesenrechner zum Unterjährigkeitszuschlag finden Sie unter folgendem Link:

<http://wien.arbeiterkammer.at/versicherungen>

Laufzeitabhängiger Prämiennachlass

Haushaltsversicherungen haben in der Regel eine Vertragslaufzeit von 1, 3, 5 oder 10 Jahren. Für Verträge, die auf längere Zeit abgeschlossen werden, gewähren die Versicherer Laufzeitrabatte zwischen 10% und 30% der Jahresprämie. Wird jedoch ein Vertrag mit einer Laufzeit von über 3 Jahre abgeschlossen, kann er zum Ende des 3. Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres mit einer einmonatigen Frist gekündigt werden⁸.

⁸ § 8 Abs 3 VersVG

Dies bedeutet, dass - auch wenn Sie die Versicherung für einen längeren Zeitraum abgeschlossen haben, die Möglichkeit besteht, vor dem 10. Jahr aus dem Vertrag auszusteigen. Der Versicherer darf bei einer früheren Kündigung des Vertrages einen Teil des Laufzeitvorteils zurückverlangen. Verboten und unzulässig ist allenfalls die Rückforderung dann, wenn sie sich nachteilig für den Konsumenten auswirkt, indem der zurückverlangte Rabatt mit längerer Vertragszeit steigt (Siehe Laufzeitnachlass).

Andere Rabatte

Je nach Situation können auch weitere Rabatte von den Versicherungen gewährt werden. So zum Beispiel wird oft ein Rabatt beim Vorliegen einer Alarmanlage oder Sicherheitstür gewährt. Diese Nachlässe sind, so wie vorher bereits erwähnt, mit Vorsicht zu genießen. Vergessen Sie die Alarmanlage einzuschalten und passiert ein Einbruch, kann der Versicherer die Leistung kürzen oder verweigern.

Assistance-Leistungen

Gute Tarife unterscheiden sich auch in Bezug des Werts der zusätzlichen Services wie Assistance-Leistungen und Notfalldiensten. Ein Home- oder Wohn-Assistance ist in der Regel ein 24-Stunden Notfallservice, der im Falle eines Schadensfalls sofort kontaktiert werden kann. Ein Wohn-Assistance übernimmt i. d. R. die Organisation und die Kosten für einen Handwerker oder Installateur. Viele Assistance Services übernehmen auch die Aufwendungen für Schlüssel- und Aufsperrdienste (nicht nur bei einem Einbruch-Schadensfall, sondern auch bei einem ungewollten Aussperren von der Wohnung). Aufwendungen bei Notwendigkeit für Leihheizgeräte und Hotelkosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung sind ebenfalls Leistungen, die innerhalb der Assistance-Leistungen organisiert werden können. Typischerweise werden solche Kosten bis zu einer bestimmten Grenze gedeckt. So schaut ein Assistance-Paket z. B. folgendermaßen aus (Beispiel Helvetia Gehoben- Leistungen innerhalb der Helvetia Home Card):

 Die Notrufzentrale organisiert und übernimmt Kosten im Rahmen des Notfall-Service für folgende Professionisten:

- Sanitär-, Elektro-, Gas- und Heizungsinstallateure;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Schlosser für erforderliche Schlossänderungen;
- Schlüsseldienst für das Öffnen der Eingangstür;

Für die von der Notrufzentrale organisierten Professionisten übernimmt der Versicherer die Wegkosten und die erste Arbeitsstunde (exklusive Ersatzteilkosten); Falls die versicherte Wohnung unbenutzbar ist, organisiert die Notrufzentrale eine Hotel- oder Pensionsunterkunft bis zum nächsten Werktag. In diesem Fall werden pro Person und Tag maximal EUR 60,- übernommen.

 Dennoch sollte man bei den Assistance-Leistungen auch beachten, dass jede Inanspruchnahme stets als ein Schadensfall seitens der Versicherung registriert wird. Eine häufige Inanspruchnahme könnte dazu führen, dass der Versicherungsnehmer einen negativen Schadensverlauf aufweist und unter Umständen von der Versicherung gekündigt wird. Aus diesem Grund sollte man auch diese Leistung erst beim ernsthaften Bedarf und nicht bloß bei kleineren Schäden, die auch selbst beseitigt werden können, verwendet werden.

Auf die Privathaftpflicht achten

Die wichtigste Leistung der Haushaltsversicherung in Österreich ergibt sich auch aus der Deckung der stets inkludierten Privathaftpflicht, die ausführlich im Kapitel *Privathaftpflicht* erklärt wird. Die Versicherungsfälle, die innerhalb dieses Bausteins auftreten, kommen eventuell selten vor, können jedoch einen erheblichen Kostenaufwand verursachen. Aus diesem Grund gilt bei der Auswahl der richtigen Versicherungssumme bei der Privathaftpflicht stets die Regel: je höher desto besser. Haushaltsversicherer haben deren Leistungen innerhalb der Privathaftpflicht in den letzten Jahren deutlich erhöht bzw. verbessert. So sind derzeit eine weltweite Deckung sowie auch eine Versicherungssumme von mindestens 1,5 Mio € unabdingbar.

Oft lassen sich heutzutage auch die sonst ausgeschlossenen Leistungen für Tätigkeitsschäden, Mietsachschäden und Verwandtenschäden innerhalb der Deckung einschließen oder sind bereits in Standardtarifen eingeschlossen. Wichtig ist auch, welcher Personenkreis in der Deckung erfasst ist bzw. dass sich die Deckung nicht bloß auf den Versicherungsnehmer bezieht, sondern auch auf weitere in der Wohngemeinschaft lebende Personen. Bei allen Tarifen, die in der Studie erfasst sind, erstreckt sich die Deckung weltweit. Gesellschaften mit der höchsten Versicherungssumme sind Donau und ERGO (4 bzw. 5 Mio €). Bei Helvetia (Variante Gehoben) gilt die Deckung der Privathaftpflicht für alle an der Wohnadresse gemeldeten Personen unabhängig vom Alter. Bei vielen Tarifen lassen sich darüber hinaus die Versicherungssumme und die Deckung bei der Privathaftpflicht gegen einen Aufpreis erhöhen bzw. erweitern.



Informieren Sie sich bei unabhängigen Beratern

Wichtig: Holen Sie mehrere Angebote ein!

Durch regelmäßige Preis- und Leistungsvergleiche können Sie deutlich bei der Prämie sparen. Es gibt viele unterschiedliche Tarifvarianten und Prämienangebote. Dazu sollten Sie wissen, dass die unterschiedlichen Vermittler durchaus unterschiedliche Rabatte anbieten können. Im Versicherungsvertrieb gibt es zahlreiche Kanäle, was dazu führt, dass es in der Praxis erhebliche Prämienunterschiede zwischen Außendienst einer Versicherung, einem Versicherungsagent und Versicherungsmakler gibt. Auch Vermögensberater sind berechtigt, Lebens- und Unfallversicherungen zu vermitteln. Seit einigen Jahren sind Versicherungspolizzen (zum Beispiel Lebens- oder Unfallversicherungen) über den Bankschalter zu erwerben – Banken agieren etwa als Agenten für eine oder einige wenige Versicherungsgesellschaften. Auch die Vergleichsportale im Internet beinhalten häufig rabattierte Angebote. Fragen Sie daher bei Ihrem Vermittler nach, ob und in welcher Höhe ein Rabatt im Angebot berücksichtigt worden ist.

Kündigungsmöglichkeiten - Haushaltsversicherung⁹

Damit eine Kündigung rechtsgültig wird, muss sie bei der Versicherung in **schriftlicher Form** und mit Ihrer **Unterschrift** einlangen. Sie können ein Kündigungsschreiben per **Fax**, **signierter E-Mail** oder als **Brief** versenden.



Versenden Sie Ihre Kündigung in einem E-Mail, so muss dieses mit Ihrer Unterschrift (elektronisch signiert) oder eingescannt und als Anhang mitgeschickt werden. Diverse Online-Dienste bieten bereits eine sichere Übermittlung signierter Emails an. Wichtig ist dabei die **Nachweisbarkeit**. Sollte diese nicht gegeben sein, verwenden Sie lieber den klassischen „eingeschriebenen Brief“.

⁹ <http://wien.arbeiterkammer.at/versicherungsvertragkuendigen>,
<http://wien.arbeiterkammer.at/haushaltsversicherungkuendigen>

Bei der Kündigung Ihrer Haushaltsversicherung müssen Sie darauf achten bestimmte **Fristen einzuhalten**. Der Stichtag, wann eine Kündigung einlangen muss um rechtsgültig zu werden, ist je nach Kündigungsgrund unterschiedlich.

Es gibt mehrere Fälle, in denen die Haushaltsversicherung gekündigt werden kann¹⁰:

Unbestimmte Laufzeit

Versicherungsverträge, die keine bestimmte Laufzeit aufweisen, können vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer **zum Ablauf jedes Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist** gekündigt werden. Diese Frist muss für beide Vertragspartner gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

Auf dieses Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten. Die Kündigungsmöglichkeiten samt Kündigungsfristen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.

Vertraglich festgelegte Laufzeit

Haushaltsversicherungs-Tarife weisen oft bestimmte Laufzeiten auf, die meist mehrere Jahre betragen - typisch sind Vertragslaufzeiten von 3 bis 10 Jahren. In diesen Fällen kommt die sogenannte **Verbraucher Kündigung** zum Tragen. Als Verbraucher kann man einen Versicherungsvertrag, der für eine **Laufzeit von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurde, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen**.

Strittige Verlängerungsklauseln

Bei Befristung auf **eine bestimmte Laufzeit** (zB zehn Jahre) **endet der Vertrag automatisch mit Ablauf**. Eine schriftliche Kündigung ist dennoch ratsam, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Versicherungsverträge enthalten nämlich oft eine Klausel, wonach sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen drei Monaten vor Ende kündigt. Diese Verlängerungsklauseln sind jedoch nur **selten wirksam**. Die Versicherung müsste nach dem Konsumentenschutzgesetz den Konsumenten nämlich rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist **nochmals gesondert auf seine Kündigungsmöglichkeit** hinweisen. Ist dies nicht erfolgt, bleibt es beim automatischen Vertragsende.

Bei Wohnungswechsel

Auch im Fall eines Wohnungswechsels oder Übersiedlung ins Ausland besteht die Möglichkeit, den Haushaltsversicherungsvertrag zu kündigen. Der Wohnungswechsel muss dem Versicherer schriftlich mitgeteilt werden. Bei dieser Gelegenheit muss der Vertrag jedenfalls vor Beginn des Umzuges und **mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt werden**.



Wichtig: Die Kündigung muss zeitgerecht vor dem Umzug beim Versicherer **eintreffen**, der Meldezettel ist nicht ausschlaggebend. Wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt die Versicherung während des Umzuges und dann auch in der neuen Wohnung.

¹⁰ §8 VersVG

Bei Besitzwechsel

Beim **Verkauf der versicherten Sache (Wohnung oder Haus)** durch Versicherungsnehmer tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein – mit allen Rechten und Pflichten. Der Erwerber kann den Versicherungsvertrag kündigen: Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Achtung: Das **Kündigungsrecht erlischt**, wenn es **nicht innerhalb eines Monats** nach dem Erwerb ausgeübt wird. Als Zeitpunkt des Erwerbes gilt die **Eintragung ins Grundbuch** oder, falls das Objekt ersteigert wurde, der Zuschlag in der öffentlichen Ersteigerung. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, zu dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat. Das Versicherungsvertragsgesetz sieht **auch ein Kündigungsrecht für den Versicherer** vor.

Nach Eintritt eines Schadens

Im **Schadensfall können** unter bestimmten in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Voraussetzungen **sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen** (Achtung, eventuell Dauerrabatt-Rückforderung!).



Tipp: Die in den Versicherungsbedingungen festgehaltenen Kündigungsrechte im Schadensfall sollten am besten bereits vor Vertragsabschluss geprüft werden. Eine wirksame Vereinbarung dieses Kündigungsrechtes im Schadensfall setzt voraus, dass beide Teile unter denselben Voraussetzungen kündigen können.

Rücktritt vom Haushaltsversicherungsvertrag¹¹

Mangels Ausfolgung von Unterlagen

Wurden dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages vom Versicherer oder dessen Beauftragten nicht sofort die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Antragskopie ausgehändigt oder wurden die sonstigen gesetzlichen Informationspflichten nicht eingehalten, kann er binnen 2 Wochen nach Erhalt der Polizze vom Vertrag zurücktreten¹². Bei einem Vertragsabschluss über einen unabhängigen Makler besteht das Rücktrittsrecht nicht, weil der Makler dem Konsumenten und nicht der Versicherung zuzurechnen ist.¹³

- Die 2-wöchige Frist beginnt, wenn er die fehlenden Unterlagen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde.
- Wenn nur die Polizze (nicht die AVB) und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt werden, erlischt das Rücktrittsrecht nach einem Monat.
- Ohne Aushändigung der Polizze und ohne Belehrung über das Rücktrittsrecht hat der Versicherungsnehmer ein „ewiges“ Rücktrittsrecht.

Der Rücktritt **bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform**, es genügt, wenn die Rücktrittserklärung **innerhalb der Frist abgesendet** wird. Für einen erleichterten Beweis empfiehlt es sich den Brief eingeschrieben zu versenden. Wichtig: Kopie des Schreibens und Einschreibezettel aufbewahren.

¹¹ Neu ab 1.7.2012 – Änderung Versicherungsvertragsgesetz

¹² § 5b VersVG

¹³ goo.gl/Tdxqv (verbraucherrecht.at)

Beim Haustürgeschäft

Von einem Haustürgeschäft spricht man, wenn der Versicherungsantrag nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers abgeschlossen wurde (auch nicht auf einer Messe oder einem Marktstand) und auch nicht selbst angebahnt wurde (bedeutet, dass der Versicherungsvermittler nach Hause eingeladen wurde). Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz kann der **Rücktritt vom Haustürgeschäft ohne Angabe von Gründen binnen einer Woche ab Erhalt der Police** erklärt werden. Wenn keine Belehrung über das Rücktrittsrecht erfolgt ist, verlängert sich die Frist und das Rücktrittsrecht erlischt einen Monat nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Vertrag kommt meist durch Zusendung der Police zustande.

Bei der Form gilt grundsätzlich das oben Gesagte, es reicht aber in diesem Fall aus die **Police zurückzuschicken samt einem Vermerk**, der erkennen lässt, dass der Konsument den Versicherungsvertrag ablehnt.

Rücktrittsrecht bei Fernabsatz

Wurde ein Vertrag **ausschließlich** via Fernkommunikationsmittel (zB Internet, Email, Telefon oder Fax) abgeschlossen, so liegt ein Fernabsatzvertrag vor. Der Verbraucher kann nach §8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz **ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen ab Verständigung vom Vertragsabschluss zurücktreten**. Die Frist beginnt auch hier erst, wenn die gesetzlichen Informationen übermittelt wurden.

Vorläufige Deckung



Noch vor der endgültigen Polizzausfertigung kann der Versicherer einen Sofortschutz nach Antragstellung gewähren. Das wird vorläufige Deckung genannt und versichert den Antragsteller auch während des Zeitraums bis zum Polizzeneingang. Tritt jedoch der Konsument fristgemäß vom Vertrag zurück, so darf der Versicherer für den Zeitraum der vorläufigen Deckung eine anteilige Prämie verlangen.

Billigungsklausel – „Polizzeinspruch“



Weicht der Inhalt der Versicherungspolice vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt nach § 5 VersVG die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer **nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Police schriftlich widerspricht**.

Um die Versicherungsnehmer zu schützen sind **3 Voraussetzungen erforderlich**:

1. Die Versicherung weist bei Aushändigung der Police auf die **Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs** hin.
2. Die Versicherung muss den Versicherungsnehmer durch **besondere schriftliche Mitteilung** oder durch einen **auffälligen Vermerk in der Police**, der aus dem übrigen Inhalt hervorzuheben ist, aufmerksam machen.
3. Zusätzlich muss auf die **einzelnen Abweichungen** besonders hingewiesen werden.

Macht die Versicherung keine entsprechenden Hinweise, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und es ist der **Inhalt des Versicherungs-antrages als vereinbart** anzusehen. Wenn der Versicherungsnehmer den Änderungen widerspricht, dann wird in vielen Fällen **kein Vertrag zustande kommen**, weil keine Einigung über den Vertragsinhalt besteht.

Die Regelung des § 5 gilt nach der Rechtsprechung nur für Abweichungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers.

Schlusswort

Die Haushaltsversicherung ist aufgrund ihres großen Marktanteils im Verhältnis zum Deckungsumfang sehr günstig und ein Versicherungsprodukt, welches streng genommen jeder haben sollte, der über einen Haushalt verfügt. Wegen des großen Umfangs an Leistungsbestandteilen ist, trotz Vergleichssysteme, eine Vergleichbarkeit kaum gegeben, da die Inhalte der Produkte stark variieren und des Weiteren zusätzliche Faktoren wie laufende Kundenbetreuung, Polizzierung, Schadenbearbeitung, Kulanzbereitschaft, Kündigungsbereitschaft, usw. kaum bis gar nicht eingerechnet werden können. Somit sollten Sie sich in jedem Fall ausreichend informieren oder von einem qualifizierten Vermittler ihres Vertrauens beraten lassen und sich ein auf Sie ganz persönlich zugeschnittenes Angebot erstellen lassen.

Tipps für KonsumentInnen

- Überlegen Sie genau, welches **Versicherungspaket** Sie benötigen. Ob ein Basisschutz oder ein Topschutz bzw. ob und welche Extraleistungen sinnvoll sind, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.
- Wählen Sie die entsprechende **Versicherungssumme** für den Wohnungswert. Haben Sie eine durchschnittlich ausgestattete Wohnung, so benötigen Sie nicht eine unnötig hohe Versicherungssumme, denn im Falle des Falles wird nur der Wert der tatsächlich verlorenen Gegenstände ersetzt.
- Sparen mit Tarifen mit **Selbstbehalt** ist möglich. Ein Schaden von 100 oder 200 EUR wird die Existenz nicht bedrohen, gleichzeitig spart man durch Selbstbehalte zwischen 10 % und 50 % bei der jährlichen Prämie.
- Wählen Sie einen Tarif mit Deckung bei **grober Fahrlässigkeit**. Wo die Grenze zwischen einer leichten und groben Fahrlässigkeit liegt, ist oft nicht eindeutig und wird eventuell erst vom Gericht beurteilt. Es ist daher stets empfehlenswert, innerhalb der Polizza auch eine Deckung bei grob fahrlässig verursachten Schäden miteinzuschließen, da ansonsten bei solchen Schäden der Versicherer leistungsfrei wäre.
- Sparen Sie durch eine **jährliche Zahlweise**. Einige Gesellschaften verrechnen zusätzliche Zuschläge oder höhere Prämien, wenn die Zahlungsweise unterjährig erfolgt. Informieren Sie sich bei der Gesellschaft, ob Sie bei einer unterjährigen Zahlung auch einen Zuschlag zahlen und ob dieser bei einer Zahlung per Bankeinzug entfällt.
- Vergleichen Sie die Zusatzleistungen der Versicherer. So kann zum Beispiel ein **Wohn-Assistance** bei Notfällen und ein 24-Stunden-Notruf-Service im Falle des Falles Soforthilfe leisten. Bei vielen Versicherern ist das Wohn-Assistance-Paket automatisch in der Deckung inkludiert, bei anderen kann es gegen einen Aufpreis inkludiert werden.
- Einer der wichtigsten Einschlüsse innerhalb der Haushaltsversicherung in Österreich ist die **Privathaftpflichtdeckung**. Achten Sie darauf, dass diese ausreichend ist; eine Mindestversicherungssumme von 1,5 Millionen Euro mit einer weltweiten Deckung gelten heutzutage als unabdingbar. Fragen Sie bei dem Versicherer nach, ob auch die anderen am Wohnort gemeldeten Personen innerhalb der Privathaftpflicht versichert sind.
- Die **Hundehaftpflicht** (Achtung: Versicherungspflicht für Hundehalter in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol) ist nicht immer automatisch in der Haushaltsversicherung inkludiert. Fragen Sie beim Versicherer nach, wie hoch der Aufpreis für den Einschluss ist.
- Haben Sie **Wertgegenstände**, müssen Sie dies der Versicherung oder Ihrem Vermittler melden, damit die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.
- Achtung: Im **Schadenfall** stets umgehend den Berater oder die Versicherung informieren.
- Achtung: Bei **Wohnungswechsel** stets die Versicherung unverzüglich vor dem Umzug verständigen.

Anhänge

Laufzeitnachlass Regelung

Versicherer	Rabatt	Laufzeit/Höhe	Laufzeitabatrückforderung bei vorzeitiger Kündigung*											
Donau	Laufzeitvorteil	20% 10 Jahre	Bei vorzeitiger Vertragsauflösung innerhalb von 9 Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachschussprämie gemäß nachstehender Berechnung verpflichtet:											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	80	70	60	50	40	30	20	10	0	0	% der ermäßigte Prämie
			Vor Vollendung eines Jahres ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachschussprämie 90% einer Jahresprämie. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen											
ERGO	Dauerrabatt	20% 10 Jahre	Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags ist der gewährte Rabatt für die gesamte tatsächliche Vertragsdauer nach Maßgabe der nachfolgend angegebenen Prozentsätze nachzuzahlen. Das Ausmaß der Nachverrechnung ist mit folgenden Prozentsätzen einer Jahresprämie festgelegt:											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	25	50	40	35	30	25	20	10	0	0	% einer Jahresprämie
			Unter einer Jahresprämie wird der Durchschnitt der während der bestehenden Vertragslaufzeit vorgeschriebenen Prämien zuzüglich Indexanpassungen verstanden											
Grawe	Laufzeitnachlass	20% 10 Jahre	Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung entfällt die Grundlage für den Laufzeitrabatt, daher verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zu einer entsprechenden Nachzahlung. Die Nachzahlung berechnet sich bei Vertragsende:											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	90	80	70	60	50	40	30	20	10	0	% der ermäßigte Prämie
			Bei Vertragsauflösung im ersten Jahr beträgt die Nachzahlung 90 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Nachzahlung ist die ermäßigte Jahresprämie											
HDI	nein	-	-											
Helvetia	nein	-	-											
lamie direkt	nein	-	-											
Merkur	Laufzeitbonus	20% 10 Jahre	Sollte der Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, vor Ablauf der 10 Jahre aufgelöst werden, so entfällt die Grundlage für den Laufzeitbonus bzw. für die Weitergabe des kalkulatorischen Kostenvorteils und ist der Versicherungsnehmer zu einer Nachzahlung verpflichtet.											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	70	70	70	60	50	40	30	20	10	0	% der Bemessungsgrundlage
			Bemessungsgrundlage für die Nachforderung ist die letzte gültige Prämie, wobei diese auf eine Jahresprämie hochzurechnen ist. Sollte zum Beispiel die letzte gültige Prämie eine Monatsprämie sein, so ist diese mit zwölf zu multiplizieren, um zur Bemessungsgrundlage zu gelangen											
Muki	nein	-	-											
OOEV	Prämiennachlass	20% 5 Jahre	Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit aufgelöst, entfällt die Grundlage für den Prämiennachlass. Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall zur Rückzahlung eines Teils des gewährten Prämiennachlasses nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle verpflichtet:											
			ab vollendeten		3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren	
			sind		60	50	45	40	35	30	25	0	% der Bemessungsgrundlage	
			Bei Vertragsauflösung während der ersten drei Jahre sind 60 % der Bemessungsgrundlage zurückzuzahlen. Bemessungsgrundlage ist die bei Vertragsbeginn für den jeweiligen Vertrag vereinbarte und aus der Police ersichtliche Jahresfolgeprämienvorschreibung.											
Uniq	Dauerrabatt	20% 10 Jahre	Die Höhe der Nachzahlung beträgt: 25% der für die gesamte tatsächliche Vertragsdauer zu zahlenden rabattierten Prämien; hat die tatsächliche Vertragslaufzeit jedoch 5 Jahre oder länger gedauert, so berechnet sich die Nachzahlung mit 12,5% von der rabattierten Prämie für die gesamte tatsächliche Vertragslaufzeit.											
VAV	nein	-	Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages sind die in der Prämie enthaltenen Verwaltungskosten in Höhe einer Gesamtjahresprämie auf Basis eines tatsächlichen Bestehens des Versicherungsvertrages von 10 Jahren kalkuliert. Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag jedoch vor Ablauf von 10 Jahren beendet, ist vom Versicherungsnehmer der nicht verdiente Anteil der Verwaltungskosten nachzuzahlen. Die Nachzahlung beträgt:											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	70	70	70	60	50	40	30	20	10	0	der ersten Gesamtjahresprämie.
Wiener Städtische	Laufzeitnachlass	20% 9 Jahre	Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet:											
			ab vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
			sind	80	70	60	50	40	30	20	10	0	0	% der ermäßigte Prämie
			Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.											
Wüstenrot	nein	-	-											
Zürich	Laufzeitnachlass	20% 10 Jahre	keine Information											
Zürich Connect	Treuerabatt, Dauerrabatt, Online Rabatt	10 Jahre 20%Dauerrabatt	Beim vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist eine Nachzahlung an Prämie zu leisten. Die Höhe der Nachzahlung bei einer Beendigung des Vertrages beträgt											
			ab vollendeten		3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren	
			sind		60	50	40	30	20	10	5	0	% der ermäßigte Prämie	

*laut Versicherungsbedingungen der jeweiligen Gesellschaft

Assistance Leistungen

Versicherer	Tarif	Assistance Leistungen*
Donau	PrivatSchutz Basis Plus & Haftpflicht Plus	SOS Paket: Notfalldienst, Handwerker (bis 110 €), Schlüsseldienst (bis 110 €), 24h
ERGO	ERGO für Wohnen Plus	Home Assistance: Notfalldienst, Handwerker, Schlüsseldienst, 24h
Grawe	Topschutz	GRAWE Help gegen 24 € Aufpreis: Informationsdienst, Handwerkerservice (bis 300 €), Leihheizgeräte (bis 300 €), Schlüsseldienst (bis 200 €), Umzugsdienst und Notlagerung (bis 1000 €), 24h
HDI	Heimvorteil	-
Helvetia	Ganz privat, Variante Gehoben	Helvetia Card Home: 24-h-Notfallservice: Handwerker, Schlüsseldienst (erste Stunde plus Transport), Schlüsseldienst, Ersatzunterkunft (60 Eur pro Person pro Tag)
lamie-direkt.at	Premium	kein 24h telefonischer Notfalldienst. Assistance Leistungen werden selber bezahlt und die Rechnung an der Versicherung eingereicht.
Merkur	WohnenExklusiv	-
Muki	Exklusiv Haushalt	muki 24h-Hilfe: Handwerker (bis EUR 300,00), Schlüsseldienste (bis EUR 200,00)
OOEV	DaHeim	Schutzengel Paket gegen 30 € Aufpreis: Handwerker (erste Stunde), Schlüsseldienste, Leihheizgeräte (bis 3 Tage) und Hotelkosten; 24h Notfallservice
Uniqa	Optimal	Plus24service 24h Hilfe; Organisation von Handwerker und Installateur. Assistance Leistungen werden selber bezahlt und die Rechnung an der Versicherung eingereicht. Keine Deckung für Schlüsseldienst.
VAV	Haushalt Exklusiv	Handwerker (bis EUR 200,00), Schlüsseldienste (bis EUR 200,00), Leihheizgeräte (bis EUR 300,00) und Hotelkosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung (bis EUR 100,00 pro Nacht), 24h
Wiener Städtische	Premium	Rasche Hilfe: Notfall-Assistance Handwerkerdienst bei bestimmten Schadenereignissen, 24h (Aufsperrdienst, Elektriker, Installateur, Ersatzwohnung gegen 14,87 € Aufpreis für "Rasche Hilfe Zusatzpaket")
Wüstenrot	Haus & Heim Multischutz	Notfalldienst, Handwerker (bis 250€), Schlüsseldienst, 24h
Zürich	Haushaltsversicherung	Notfalldienst, Handwerker, Schlüsseldienst (bis 200 €), Unwetter Warnung, 24h
Zürich Connect	Haushaltsversicherung	Notfalldienst 24h, Handwerker & Installateur (bis 200€), Schlüsseldienst (bis 110€), Hotelkosten bei Unbenutzbarkeit der Wohnung (bis EUR 40,00 pro Nacht), Unwetter Warnung, 24h

*laut Tarifbeschreibung der jeweiligen Gesellschaft

Hundehaftpflicht

Regelung über den Einschluss von Hundehaftpflicht (Versicherungspflicht für Hundehalter in Wien, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol)

Versicherer	Tarif	Prämie (ohne SB) 90m² Wohnung	Regelung bzw. Aufpreis für den Einschluss Hundehaftpflicht*
Donau	PrivatSchutz Basis Plus & Haftpflicht Plus	165,67 €	1 Hund prämienfrei in Haftpflicht Plus Paket, Sonst Zusatzprämie 1 Hund 22€; 2 Mio VS
ERGO	ERGO für Wohnen Plus	228,96 €	Zusatzprämie 1 Hund 20€; 5 Mio VS, europaweite Deckung (in den anderen Varianten ist der Preis unterschiedlich)
Grawe	Topschutz	158,19 €	Zusatzprämie 1 Hund 21€; 1,5 Mio VS; bei Eigenheim automatisch dabei; Bei Topschutz Plus automatisch dabei
HDI	Heimvorteil	230,36 €	Zusatzprämie 1 Hund 45€; 1 Mio VS
Helvetia	Ganz privat, Variante Gehoben	149,38 €	Zusatzprämie 1 Hund 17,65€; 3 Mio VS
lamie-direkt.at	Premium	165,04 €	-
Merkur	WohnenExklusiv	197,43 €	Zusatzprämie 1 Hund 25€; 1,5 Mio VS
Muki	Exklusiv Haushalt	149,18 €	-, 1 Hund nur im Tarif Exklusiv Premium (prämienfrei), jeder weitere Hund 30€. Die Angabe der Rasse/Name sind am Antrag zwingend erforderlich, auch wenn nur ein Hund versichert wird.
OOEV	DaHeim	144,29 €	Zusatzprämie 1 Hund 24,83€
Uniqa	Optimal	174,15 €	Ein Hund prämienfrei, jeder weitere Hund 53,28€; 1,5 Mio VS
VAV	Haushalt Exklusiv	168,49 €	Zusatzprämie 1 Hund 25€; 2 Mio VS
Wiener Städtische	Premium	183,48 €	Zusatzprämie 1 Hund 22,68€; 1,5 Mio VS
Wüstenrot	Haus & Heim Multischutz	194,40 €	Zusatzprämie 1 Hund 19,2€; 2 Mio VS
Zürich	Zürich HH	124,11 €	Zusatzprämie 1 Hund 21,88€; 1,5 Mio VS
Zürich Connect	Haushaltsversicherung	189,41 €	Zusatzprämie 1 Hund 33,40€

*laut Angebote für die Erhebung der Haushaltsversicherungsstudie. Beinhalten teilweise Maklerrabatte.

Kündigungsvorlage

Versicherungsnehmer
(Name und Adresse)

.....
.....
.....

Eingeschrieben an
(Name und Adresse Ihrer bisherigen Versicherung)

.....
.....
.....

Betreff: Kündigung der Haushaltsversicherung

Polizzennummer:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich kündige hiermit den oben angeführten Vertrag

- ☐ per(Datum)
- ☐ zum Ablauf der Versicherungsperiode

wegen

- ☐ Vertragsablauf (§ 8 Abs. 3 VersVG bzw. § 191 b VersVG)
- ☐ Eigentumswechsel (§70 VersVG)
- ☐ Wohnungswechsel mit Wirkung auf den Tag vor Umzugsbeginn (Datum:.....)
Neue Adresse:..... - Meldezettel folgt
- ☐ Schadensfall
- ☐ § 6 KSchG (Ich wurde nicht über die Kündigungsrecht aufmerksam gemacht)
- ☐ Sonstiges:.....

Ich bitte um schriftliche Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme, Übersendung der stornierten Polizze an meine Adresse sowie Rücküberweisung des allfällig unverbrauchten Prämienrestes auf meine Bankverbindung:

Bank:..... BLZ:.....
Kontonummer:..... Kontoinhaber:.....

Mit freundlichen Grüßen

.....
Name und Unterschrift

.....
Ort, Datum

Rücktrittsvorlage

Versicherungsnehmer
(Name und Adresse)

.....
.....
.....

Eingeschrieben an
(Name und Adresse der Versicherung)

.....
.....
.....

Betreff: Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Polizzennummer (falls vorhanden):.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich trete hiermit von dem Vertragsabschluss zurück gemäß:

- ☐ § 1a VersVG (Rücktritt nach Ablauf der 6 wöchigen Antragsbindefrist)
- ☐ § 3 Abs 1 KSchG (Rücktritt bei Haustürgeschäft)
- ☐ § 5 VersVG (Polizze weicht vom Antrag ab)
- ☐ § 5 b VersVG (keine Kopie der Versicherungseklärung erhalten, bzw. keine Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie erhalten)
- ☐ § 8 FernFinG (Fernfinanzdienstleistungsgesetz)
Ich bitte um schriftliche Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme und Rücküberweisung des etwaigen Prämieguthabens auf meine Bankverbindung:

Bank:.....
BLZ:.....
Kontonummer:.....
Kontoinhaber:.....

Mit freundlichen Grüßen

.....
Name und Unterschrift

.....
Ort, Datum

Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
ISBN: 978-3-7063-0727-7
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Fachliche Betreuung: Michaela Kollmann, Christian Prantner
Autorin: Diana Medanova MSc CEMS
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2018: AK Wien

Stand Mai 2018
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/service/studien

